



TURNIERREGLEMENT 2019

Working Equitation Organisation (WEO)



1. JANUAR 2019
WORKING EQUITATION ORGANISATION
WEO

Offizielles Reglement für die Arbeitsreitdisziplin Working Equitation

Dieses erneuerte Reglement tritt ab 01. Januar 2019 in Kraft.

Das Reglement und/oder seine Anhänge können bei Bedarf jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres ergänzt und/oder geändert werden. Außerdem kann seine Gültigkeit verlängert werden.

Vorstellung der Disziplin

Die Reitdisziplin Working Equitation wurde eingeführt, um die unterschiedlichen Reitweisen zu fördern, die in den verschiedenen Ländern praktiziert werden, in denen das Pferd in den historischen, klassischen Reitweise und der Landwirtschaft verwendet wird oder wurde. Damit wird beabsichtigt, nicht nur die Reitweise jedes Landes, sondern auch die verschiedenen Traditionen, Reitkleidungen und -zubehör, Sättel und Zaumzeuge, die Bestandteil des Kulturgutes jeder Nation sind, zu erhalten.

Dieses Reglement definiert die Regeln, nach denen die Reitdisziplin Working Equitation nach WEO auszutragen ist.



Gliederung

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Tierschutzbestimmungen im Pferdesport
- 1.2 FEI Verhaltenskodex¹ – zum Wohle des Pferdes
- 1.3 Verhaltenskodex² - Fair Play und Reitsport
- 1.4 Startfähigkeit eines Pferdes
- 1.5 Haftung und Versicherung auf WEO-Veranstaltungen

§2 Teilnehmerbestimmungen

- 2.1 Nennungen
- 2.2 Nennungsformular
- 2.3 Notwendige Angaben auf einer Nennung
- 2.4 Nachnennungen oder Änderungen
- 2.5 Startbereitschaft
- 2.6 Startnummern

§ 3 Nennstelle

- 3.1 Angabe
- 3.2 Annahme der Nennungen
- 3.3 Nennbestätigung und Zeitplan
- 3.4 Sonstiges

§ 4 Meldestelle

- 4.1 Aufgaben
- 4.2 Aufnahme der Teilnehmer
- 4.3 Aushang für die Teilnehmer

§ 5 Startreihenfolge

§ 6 Ansager/Sprecher

- 6.1 Startbereitschaft
- 6.2 Anweisungen des Richters
- 6.3 Platzierung und Siegerehrung

§ 7 Tormann

- 7.1 Allgemeines
- 7.2 Startbereitschaft
- 7.3 Einreiten und Beginn der Prüfung

§ 8 Parcoursdienst

- 8.1 Parcourschef
- 8.2 Wiederherstellen von Hindernissen
- 8.3 Unterbrechung eines Rittes



§ 9 Prüfungsplätze

- 9.1 Regeln auf dem Abreiteplatz
- 9.2 Ausrüstung auf dem Abreiteplatz
- 9.3 Longieren
- 9.4 Abreitezeiten
- 9.5 Beschaffenheit von Abreiteplätzen

§ 10 Tierarzt

§ 11 Hufschmied

§ 12 Sanitätsdienst

§ 13 Ordnungsdienst

- 13.1 Aufgaben
- 13.2 Kompetenz

§ 14 WEO Turnierkategorien

§ 15 Startbegrenzungen für Pferde auf WEO-Veranstaltungen

- 15.1 Generelle Startbegrenzungen
- 15.2 Starts pro Tag nach Pferdealter

§ 16 Turnierorganisation

- 16.1 Allgemeines
- 16.2 Turniere der Kategorien WM, EM, DM, LM

§ 17 Turnierausschreibungen

- 17.1 Notwendige Angaben
- 17.2 Startgelder und Bearbeitungsgebühren
- 17.3 Nebenkosten
- 17.4 Änderung der Ausschreibung

§ 18 Klassen

- 18.1 WA – Anfänger Klasse
- 18.2 WL* - Leichte Klasse
- 18.3 WL** - Leichte Klasse
- 18.4 WM* - Mittlere Klasse
- 18.5 WM** - Mittlere Klasse
- 18.6 WS* - Schwere Klasse – Master Class*
- 18.7 WS** - Schwere Klasse – Master Class**
- 18.8 GP – Grand Prix – GP Master Class
- 18.9 Junioren
- 18.10 An-der-Hand-geführte-Klasse (nur Trail)



§ 19 Ausrüstungsbestimmungen

- 19.1 Zäumung
- 19.2 Ausrüstung Pferd
- 19.3. Verbotene Ausrüstung
- 19.4 Sonstige Ausrüstung
- 19.5 Hufbeschlag und Hufpflege
- 19.6 Ausrüstung Reiter

§ 20. Qualifikation für Leistungsklassen

§ 21. Platzierung und Siegerehrung

- 21.1 Allgemeines
- 21.2 Gültigkeit
- 21.3 Disqualifikation und 0-Wertung
- 21.4 Wertungsbogen
- 21.5 Stechen um die ersten 3 Plätze
- 21.6 Durchführung der Siegerehrung
- 21.7 Erscheinen der Teilnehmer zur Siegerehrung
- 21.8 Veröffentlichung von Titeln

§ 22. Berichtigungen von Platzierungen und Proteste

- 22.1 Rechen- und Registrierungsfehler
- 22.2 Gründe für Berichtigungen
- 22.3 Berichtigung nach der Siegerehrung
- 22.4 Berichtigung nach dem Turnier
- 22.5 Voraussetzungen für Proteste
- 22.6 Form des Protestes
- 22.7 Frist
- 22.8 Protestgebühren
- 22.9 Entscheidung über einen Protest
- 22.10 Rechtsmittel

§ 23. Schleifen, Pokale und sonstige Preise

- 23.1 Schleifen
- 23.2 Schleifenfarben
- 23.3 Pokale
- 23.4 Sachpreise

§24 Offizielle Personen und Organe

- 24.1 Veranstalter
- 24.2 Turnierausschuss
- 24.3 Richter
- 24.4 Reiter

§ 25 Die Prüfungen der WEO

- 25.1 Bewertung Dressur
- 25.2 Bewertung Dressur-Trail
- 25.3 Hindernisse
- 25.4 Keine Bewertung (0-Wertung)
- 25.5 Fehler, die zu Abzügen führen



- 25.6 Abnahme und Besichtigung
- 25.7 Beschädigtes Hindernis
- 25.8 Speed-Stil-Trail
- 25.9 Garrocha-Arbeit
- 25.10 Keine Bewertung
- 25.11 An der Hand geführter Trail

§ 26 Disqualifikationskriterien

- 26.1 Allgemein
- 26.2 Dressur
- 26.3 Dressur-Trail und Speed-Stil-Trail
- 26.4 Garrocha-Arbeit

§ 27 Hindernisse

- 27.1 2-Tonnen
- 27.2 2-Tonnen rückwärts
- 27.3 Brücke
- 27.4 Parallelslalom
- 27.5 Pferch (Coral)
- 27.6 Einfacher Slalom
- 27.7 3er-Tonnen
- 27.8 Tor
- 27.9 Glockengasse
- 27.10 Rückwärtsslalom
- 27.11 Seitwärts-Stange
- 27.12 Garrocha aufnehmen
- 27.13 Garrocha abstellen
- 27.14 Ringstechen
- 27.15 Umsetzen Becher
- 27.16 Einfach-Pilare
- 27.17 Labyrinth



§ 1 Allgemeines

Die WEO regelt die Durchführung internationaler, nationaler und anderer WEO-Pferdeveranstaltungen.

Das WEO-Reglement, sowie das Benehmen jeder Person oder Körperschaften, unterliegen außerdem den Tierschutzbestimmungen im Pferdesport und dem Verhaltenskodex (Code of Conduct) des Fédération Equestre Internationale (FEI).

1.1 Tierschutzbestimmungen im Pferdesport

Die WEO bezieht sich ausdrücklich auf das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“.

Bezüglich des Tierschutzgesetzes (TierSchG) gelten insbesondere die folgenden Bestimmungen nach § 3 TierSchG:

„Es ist verboten,

1. Einem Tier, außer in Notfällen, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
 - 1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
 - 1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,
5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.“

1.2 FEI Verhaltenskodex¹ – zum Wohle des Pferdes

Die Fédération Equestre Internationale (FEI) erwartet, dass alle am internationalen Reitsport Beteiligten sich an den FEI Verhaltenskodex halten sowie anerkennen und akzeptieren, dass stets das Wohlergehen des Pferdes an erster Stelle zu stehen hat und dies nie dem Wettkampf oder kommerziellen Einflüssen untergeordnet werden darf.

1. In sämtlichen Phasen der Vorbereitung und des Trainings von Wettkampfpferden hat das Wohlergehen des Pferdes gegenüber allen anderen Anforderungen Vorrang.

a) Guter Umgang mit dem Pferd

Die Unterbringung in Stallungen, das Füttern und das Training der Pferde haben sich nach den Grundsätzen eines guten Pferdemanagements zu richten und dürfen das Wohlergehen des Pferdes in keiner Weise beeinträchtigen. Praktiken, welche dem Pferd während wie auch außerhalb von Wettkämpfen physisches oder psychisches Leiden zufügen könnten, werden nicht toleriert.

b) Trainingsmethoden

Das Training muss den physischen Fähigkeiten sowie dem Reifegrad des jeweiligen Pferdes hinsichtlich der Ausübung der jeweiligen Disziplin angepasst sein. Die Pferde dürfen keinen missbräuchlichen Trainingsmethoden ausgesetzt werden oder solchen, welche ihnen Angst bereiten oder für die sie nicht angemessen vorbereitet wurden.

c) Beschlag, Sattel und Zaumzeug



Die Hufpflege und das Beschlagen der Pferde müssen einem hohen Qualitätsstandard entsprechen. Sattel und Zaumzeug müssen so entworfen und angepasst werden, dass Schmerz- und Verletzungsrisiken vermieden werden.

d) Transport

Während des Transportes müssen die Pferde vollumfänglich gegen Verletzungen und andere Gesundheitsrisiken geschützt werden. Transportfahrzeuge müssen sicher sein, über gute Lüftung verfügen, gut gewartet sowie regelmäßig desinfiziert werden. Sie müssen von kompetentem Personal gefahren werden. Qualifizierte Personen müssen an Ort und Stelle sein, um die Pferde zu betreuen.

e) Transit

Alle Transporte müssen sorgfältig geplant werden. Unter Einhaltung der gültigen FEI-Richtlinien müssen den Pferden regelmäßig Pausen sowie Zugang zu Nahrung und Wasser gewährleistet werden.

2. Pferde und Wettkampfteilnehmer müssen fit, qualifiziert und gesund sein, um an Wettkämpfen teilnehmen zu dürfen.

a) Fitness und Kompetenz

Die Teilnahme an Wettkämpfen ist ausschließlich qualifizierten Wettkampfteilnehmern und Pferden in guter physischer Verfassung gestattet.

b) Gesundheitszustand

Pferde, die Krankheits- oder Lähmungssymptome oder andere Beschwerden oder medizinische Leiden aufweisen, dürfen weder an Wettkämpfen teilnehmen noch die Teilnahme an Wettkämpfen fortsetzen, wenn dies das Wohlergehen des Pferdes gefährdet. Im Zweifelsfall ist immer ein Tierarzt beizuziehen.

c) Doping und Medikation

Der Einsatz von Doping und verbotenen Medikamenten stellen eine Gefährdung des Pferdes dar und werden nicht toleriert. Nach jeder Behandlung durch den Tierarzt muss dem Pferd genügend Zeit für eine vollständige Erholung eingeräumt werden, bevor es wieder an einem Wettkampf teilnehmen darf.

d) Chirurgische Eingriffe

Jeder chirurgische Eingriff, der das Wohlergehen des am Wettkampf teilnehmenden Pferdes oder die Sicherheit der anderen Pferde und/oder anderer Wettkampfteilnehmer gefährdet, ist unzulässig.

e) Trächtige Stuten und Stuten, die gerade geworfen haben

Stuten, die im vierten Monat trächtig sind oder gerade Fohlen geworfen haben, dürfen nicht an Wettkämpfen teilnehmen.

f) Missbrauch von Hilfsmitteln

Es wird keinerlei Missbrauch von natürlichen oder künstlichen Hilfsmitteln (z.B. Peitschen, Sporen usw.) toleriert.

g) Blutungen

Da das Wohlergehen des Pferdes in jedem Wettbewerb von größter Bedeutung ist, muss der Richter in dem Moment in dem er erkennt/sieht, dass ein Pferd aktiv während einer Prüfung blutet, die rote Karte (nicht die Tierarzkarte) zeigen um das Pferd von der Prüfung auszuschließen.

3. Wettkämpfe dürfen das Wohlergehen des Pferdes nicht beeinträchtigen.



a) Wettkampfgelände

Pferde dürfen ausschließlich auf angemessenem und sicherem Gelände trainiert werden. Dasselbe gilt für die Austragungsstätten von Wettkämpfen. Alle Hindernisse müssen unter Berücksichtigung der Sicherheit der Pferde konzipiert und errichtet werden.

b) Bodenbeschaffenheit

Die Unterlagen, auf denen die Pferde laufen, trainieren oder Wettkämpfe austragen, müssen so errichtet und gewartet werden, dass Unfälle möglichst vermieden werden. Besondere Aufmerksamkeit ist der Vorbereitung, der Zusammensetzung und der Unterhalt solcher Unterlagen zu schenken.

c) Extreme Wetterbedingungen

Herrschen extreme Wetterbedingungen, welche das Wohlergehen oder die Sicherheit des Pferdes beeinträchtigen könnten, so dürfen Wettkämpfe nicht ausgetragen werden. Herrscht heißes oder feuchtes Wetter, so muss dafür gesorgt werden, dass sich die Pferde nach dem Wettkampf möglichst schnell abkühlen können.

d) Stallungen an Anlässen

Die Stallungen müssen sicher, hygienisch, komfortabel, gut gelüftet und genügend groß sein, um der Art und der Veranlagung der Pferde Rechnung zu tragen. Futter und Einstreu müssen sauber, von hoher Qualität und in angemessener Menge vorhanden sein. Auch ein Zugang zu frischem Trink- und Waschwasser muss stets vorhanden sein.

e) Transporttauglichkeit

Nach der Austragung eines Wettkampfes muss ein Pferd gemäß den gültigen FEI-Richtlinien transporttauglich sein.

4. Es muss alles unternommen werden, um den Pferden nach der Austragung eines Wettkampfes die angemessene Aufmerksamkeit zu gewährleisten. Pferde müssen auch nach Beendigung ihrer Wettkampfkariere artgerecht betreut werden.

a) Tierärztliche Behandlung

An jedem Anlass muss die Betreuung durch einen Tierarzt gewährleistet werden. Verletzt sich ein Pferd oder ist es nach der Austragung eines Wettkampfes erschöpft, so muss der Athlet absteigen und das Pferd von einem Tierarzt untersuchen lassen.

b) Behandlungszentren

Wann immer nötig muss ein Pferd von einer Ambulanz zwecks eingehender Diagnose und Behandlung zum am nächsten gelegenen Behandlungszentrum gebracht werden. Verletzte Pferde müssen vor dem Transport vollumfänglich unterstützend behandelt werden.

c) Wettkampfunfälle

Die Häufigkeit von an Wettkämpfen zugezogenen Verletzungen muss überwacht werden. Die Bodenbeschaffenheit, die Anzahl Wettkämpfe, an denen das Pferd teilnahm, sowie andere Risikofaktoren müssen eingehend untersucht werden, um weitere Verletzungen möglichst zu verhindern.

d) Euthanasie

Hat sich ein Pferd schwerwiegende Verletzungen zugezogen, so muss es unter Umständen von einem Tierarzt so bald wie möglich eingeschläfert werden, um eine tiergerechte Behandlung zu gewährleisten und um sein Leiden möglichst zu minimieren.

e) Abschluss der Wettkampfkariere

Es sollte alles unternommen werden, um eine wohlwollende und würdevolle Behandlung der Pferde sicherzustellen, wenn sie ihre Wettkampfkariere beendet haben.



5. Die FEI fordert alle am Reitsport Beteiligten auf, sich so eingehend wie möglich in ihrem Spezialgebiet aus- und weiterzubilden, damit die bestmögliche Pflege und Betreuung der Wettkampfpferde gewährleistet werden kann.

¹Dieser Verhaltenskodex basiert auf dem Code of Conduct der Fédération Equestre Internationale (FEI). Die FEI ist die internationale Behörde des Reitsports, die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannt wird. Sie ist jene Organisation, die das Reglement für die Durchführung von internationalen Pferdeveranstaltungen in den Disziplinen Springen, Dressur, Vielseitigkeit, Fahren und Ausdauer aufstellt. Es beinhaltet die Überwachung und Einhaltung von Gesundheit und Wohlergehen von teilnehmenden Pferden und das Respektieren der Prinzipien der Reitkunst. Dieser Verhaltenskodex sollte von Zeit zu Zeit modifiziert werden und Meinungen von allen sind willkommen. Besondere Aufmerksamkeit werden neuen Forschungsergebnissen gewidmet und die FEI unterstützt weitere Förderung und Unterstützung von entsprechenden Studien.

1.3 Verhaltenskodex² - Fair Play und Reitsport

Die reiterlichen Disziplinen, so wie andere Sportarten, hängen in ihrer Glaubwürdigkeit, öffentlichen Akzeptanz und Fortbestand vom Akzeptieren des reiterlichen Fair Play Codes ab. Hinter diesem Grundsatz steht die Prämisse, dass der oder die Beste oder das beste Team fair gewinnen soll, unter der Voraussetzung, dass unter gleichen und vergleichbaren Bedingungen und unter Regeln, die fair, realistisch und mit gewissenhafter Befugnis und Objektivität angewendet wurden, teilgenommen wird. Kein Ergebnis kann bedeutend oder gültig sein, wenn es nicht unter gleichen Wettbewerbsbedingungen erzielt wurde.

Die Umsetzung der abstrakten "Fair Play Ideale" in die Praxis macht die Zusammenarbeit all jener, die in irgendeiner Form an der Veranstaltung teilnehmen, erforderlich, d.h. nicht nur der Teilnehmer, Offiziellen, Organisatoren und Organisationen, sondern auch der Besitzer, Trainer, Zuschauer und der Medien. Jede dieser Gruppen spielt eine wichtige Rolle sowohl bei der Förderung des Images und der Situation des Reitsports, durch das Respektieren des Fair Play Gedankens, wie er in den Regeln festgelegt ist und durch die Einstellung, dass die Bedeutung des Sports und das Wohlergehen des Pferdes über allen anderen Dingen steht. Einige zusätzliche Überlegungen, die insbesondere spezielle Gruppen betreffen, werden im Folgenden angeführt.

1. Verantwortung der Teilnehmer und Trainer

Die Teilnehmer an sich spielen eine sehr wichtige Rolle bei der Forderung und Einhaltung von Fair Play in ihrem jeweiligen Sport. Unabhängig von der Verantwortung oder den Aktionen anderer, so ist es letztendlich der Teilnehmer, der Einfluss darauf hat, ob alles fair und entsprechend des Reglements in ihrer Disziplin abläuft und dass das Reglement wirklich eingehalten wird, auch wenn niemand zuschaut.

In der Öffentlichkeit stehende Teilnehmer müssen anerkennen, wie viel Einfluss ihr Vorbild auf andere hat und müssen ihre Modelrolle akzeptieren. Dies bezieht sich auf ihre Aktionen auf dem Pferd und ohne Pferd, am Abreitplatz sowie auf den Bahnen.

Trainer können auch helfen, indem sie ein gutes Beispiel zur Förderung von Fair Play setzen und Missachtung von Regeln oder Unhöflichkeiten von Teilnehmern unter ihrer Leitung ablehnen. Ältere Berater üben einen genauso wichtigen Einfluss durch ihr Beispiel wie durch ihre Anleitung aus.

2. Verantwortung von Behörden (nationale und internationale Vereinigungen)

Die Reitsportbehörden formulieren nicht nur die Regeln, sondern befähigen und approbieren auch Offizielle, genehmigen Daten und Programme der großen Veranstaltungen und agieren oft als höchste gerichtliche Instanz. Sie müssen jegliche Anstrengung leisten, um zu gewährleisten, dass die Regeln fair sind, auf der Realität basieren und genau und



übereinstimmend von Offiziellen, die kompetent und unparteiisch sind, eingehalten werden. Sie müssen auch alles tun, um die Qualität der Disziplinen und deren Attraktivität für Zuschauer und Teilnehmer in gleicher Weise zu steigern und zu fördern durch die proaktive Nutzung Exekutivgewalt. Zuletzt müssen sie auch erkennen, dass die Negierung oder Nicht-Beachtung der Ideale von Fair Play sowohl auf den Sport als auch die durchführende Organisation reflektiert.

3. Verantwortung der Richter, Stewards, Tierärzte und anderer Offizieller

Offizielle üben einen außergewöhnlichen Einfluss aus, wodurch sie außergewöhnliche Verantwortung übernehmen müssen. Ihre allgemeine Wirkung, unabhängig von den eigentlichen Aufgaben, hängt nicht nur von ihrer technischen Kompetenz und dem detaillierten Wissen der Regeln ab, sondern auch von ihrer Reife zu urteilen, ihrer Selbstkontrolle, Flexibilität und ihrer grundlegenden Fairness und Integrität. Abgesehen davon müssen alle Offiziellen ausgesprochen vorsichtig sein bei Anzeichen von Interesse oder Aktualität. In allen fraglichen Fällen ist es immer besser eine mögliche Konfliktquelle zu erkennen und sich nicht in den Mittelpunkt zu stellen, als Verdächtigungen aufkommen zu lassen, um so Stärke zu gewinnen.

4. Verantwortung von Journalisten und Medien

Medien haben ihre eigenen Standards betreffend journalistische Integrität, müssen sich aber innerhalb der Grenzen, die von Herausgebern, Verlag und Produzenten vorgegeben werden, arbeiten. Auch so können sie durch Reportagen und Kommentare und insbesondere durch eine faire und ausgeglichene Perspektive zu Veranstaltungen und Vorfällen und dadurch, dass sie Geschichten nicht vereinfachen oder überdramatisieren einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Beurteilung von Fair Play leisten.

5. Verantwortung des Publikums

Zuseher besuchen Pferdesportveranstaltungen zu ihrem eigenen Interesse und man kann es ihnen nicht absprechen, dass sie ihre eigenen Gefühle ausdrücken. Trotzdem sollte eine grundlegende Fairness sie vom Versuch, die Leistung der Pferde oder die Entscheidung der Richter, zu beeinflussen, abhalten. Das Publikum sollte jegliche Aktionen, die die Pferde verunsichern können – wie zum Beispiel Bewegung im falschen Moment, Applaus oder Blitzlichter, insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen sie nahe den Teilnehmern sind – vermeiden.

Auch wenn es einfach ist, das Publikum zu ignorieren, so ist es doch wichtig, ihm das Programm und die Kommentare zur Verfügung zu stellen, die ihm dabei helfen zu verstehen, was vor sich geht, aber auch um die Fähigkeiten und die Sportlichkeit aller Teilnehmer zu schätzen, und auch dann zu applaudieren, wenn ihr Favorit oder favorisiertes Team nicht gewinnt. Jedes Mal, wenn die Zuseher ignoriert werden, dann geht wieder eine wertvolle Möglichkeit, um in die Zukunft des Sports zu investieren, verloren, unabhängig davon, wie gut alles andere abgewickelt wurde.

² Dieser Verhaltenskodex basiert auf dem Code of Conduct der Fédération Equestre Internationale (FEI). Die FEI ist die internationale Behörde des Reitsports, die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannt wird. Sie ist jene Organisation, die das Reglement für die Durchführung von internationalen Pferdeveranstaltungen in den Disziplinen Springen, Dressur, Vielseitigkeit, Fahren und Ausdauer aufstellt. Es beinhaltet die Überwachung und Einhaltung von Gesundheit und Wohlergehen von teilnehmenden Pferden und das Respektieren der Prinzipien der Reitkunst. Dieser Verhaltenskodex sollte von Zeit zu Zeit modifiziert werden und Meinungen von allen sind willkommen. Besondere Aufmerksamkeit werden neuen Forschungsergebnissen gewidmet und die FEI unterstützt weitere Förderung und Unterstützung von entsprechenden Studien.



1.4 Startfähigkeit eines Pferdes

Die gesundheitliche Startfähigkeit eines genannten Pferdes muss gewährleistet sein. Darunter fällt:

- Das Pferd muss frei von Krankheiten oder Lahmheiten sein und aus seuchenfreien Beständen kommen.
- Das Pferd muss frei von Krankheiten sein, die seine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen.
- Das Pferd darf keine Verletzungen aufweisen, die im Zusammenhang mit reiterlicher Einwirkung stehen oder das Pferd in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Mit Unterzeichnung des Nennformulars erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden tierärztliche Untersuchungen an Ort und Stelle durchführen zu lassen.

Die Durchführungsbestimmungen zu Impfungen steht dem jeweiligen Veranstalter frei.

1.5 Haftung und Versicherung auf WEO-Veranstaltungen

1.5.1 Haftung

Jegliche Haftung zwischen dem Veranstalter einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern und Teilnehmern andererseits ist ausgeschlossen. Die Besucher, Teilnehmer und Pferdebesitzer sind nicht Gehilfen im Sinne der §§ 278 und 831 BGB.

1.5.2 Weisungsbefugnis

Jeder Pferdebesitzer und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher beim Betreten des Veranstaltungsgeländes den Weisungen und Anordnungen des Veranstalters, der Turnierleitung und aller Turnierhelfer und erkennt das Reglement der WEO an.

1.5.3 Versicherungsschutz

Jeder Veranstalter hat in Absprache mit der WEO sein Turnier selbst zu versichern.

§ 2 Teilnehmerbestimmungen

2.1 Nennungen

2.1.1 Nennungen und Meldungen sind stets schriftlich einzureichen.

2.1.2 Ein Reiter darf mit demselben Pferd verschiedene Leistungsklassen absolvieren.

2.1.3 Der Teilnehmer ist allein verantwortlich für den Abschluss einer Versicherung. Der Veranstalter haftet keinesfalls für Unfälle der Teilnehmer und/oder ihrer Pferde während der Turnierzeiträume (der Turnierzeitraum beginnt am Tag vor dem Wettbewerb und endet am Tag nach dem Wettbewerb). Eine Kopie des Versicherungsscheines der Haftpflichtversicherung mit aktuellem Datum ist dem Equidenpass mitzuführen.



- 2.1.4 Eine Person ist als Teilnehmer definiert, wenn sie sich selbst auf dem Nennungsformular als Teilnehmer erklärt. Ist der Teilnehmer nicht der Pferdebesitzer, so gilt er als Bevollmächtigter des Pferdebesitzers. Wenn ein Teilnehmer seinen Pflichten auf dem Turnier, insbesondere der Sorgfaltspflicht gegenüber Pferden, nicht nachkommen kann, weil er wegen Krankheit, Verletzung oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Veranstaltung verlassen muss, hat er sofort die Turnierleitung davon zu unterrichten bzw. einen Stellvertreter zu bestimmen. Dieser muss sich umgehend an der Meldestelle einfinden und dort Namen und Anschrift hinterlegen.
- 2.1.5 Eine Begrenzung der Starts obliegt dem Veranstalter und muss in der jeweiligen Ausschreibung angegeben werden.

2.2 Nennungsformular

Nennungen müssen auf den gültigen WEO-Formularen vorgenommen werden, welche vom Veranstalter veröffentlicht werden.

2.3 Notwendige Angaben auf einer Nennung

Jeder Teilnehmer an WEO-Turnieren muss vor seiner Teilnahme ein gültiges, vollständig ausgefülltes Nennformular abgeben. Er ist für Fehler auf diesem Nennformular selbst verantwortlich. In der Nennung müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Name, Vorname
- Pferde-Registrierungsnummer
- Angabe der genannten Prüfung(en)

- 2.3.1 Ein Teilnehmer, der eine Nennung zurückzieht, erhält keine Erstattung der Startgebühr, es sei denn, er kann wegen nachweisbarer Krankheit oder Verletzung seines Pferdes oder eigener Krankheit oder Verletzung oder aufgrund eines Todesfalls in der Familie nicht starten. In diesem Fall werden 75% des gezahlten Nenngeldes erstattet. Ausgeschlossen sind die Nebenkosten, wie z.B. Boxen usw. Der Antrag hierzu muss spätestens 4 Tage nach Turnierende beim Veranstalter eingegangen sein.
- 2.3.2 Nennungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Nennungsschluss beim Veranstalter eingegangen sind. Unvollständig ausgefüllte Nennformulare müssen von der Meldestelle nicht angenommen werden.
- 2.3.3 Nenngeld und alle Gebühren sind bis zum Nennungsschluss fällig. Jeder Teilnehmer, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wird vom Start ausgeschlossen.
- 2.3.4 Mit Zusendung des unterzeichneten Nennformulars erkennt der Teilnehmer/Pferdebesitzer die Ausschreibung und die für die Veranstaltung geltenden Bestimmungen sowie das jeweilig gültige Reglement der WEO an.



2.4 Nachnennungen oder Änderungen

- 2.4.1 Über Nachnennungen einer bereits genannten Pferd-/Reiter-Kombination nach dem Nennschluss entscheidet der jeweilige Veranstalter.
- 2.4.2 Eine Nachnennung besteht aus einer zusätzlich angemeldeten Klasse zu den bereits gemeldeten Klassen der angegebenen Pferd-/Reiter-Kombination oder einer neuen Pferd-/Reiter-Kombination.
- 2.4.3 Eine Änderung besteht aus dem Austausch eines gemeldeten Pferdes durch ein anderes und ist jederzeit möglich.
- 2.4.4 Eine Nennung eines anderen Reiters auf einem bereits genannten Pferd ist möglich.
- 2.4.5 War die vom Reiter- bzw. Pferdetausch betroffene Pferd-/Reiter-Kombination in einer vor dem Zeitpunkt des Tausches liegenden Prüfung bereits genannt, so ist eine neue Startnummer zu vergeben.
- 2.4.6 Die Nachnenn- oder Änderungsgebühr bestimmt der Veranstalter.
- 2.4.7 Die Änderungen müssen spätestens 2 Stunden vor Beginn der hiervon betroffenen Prüfungen erfolgt sein.

2.5 Startbereitschaft

Jeder Teilnehmer ist für sein pünktliches Erscheinen zur genannten Klasse selbst verantwortlich

2.6 Startnummern

- 2.6.1 Jeder Teilnehmer hat die von der Meldestelle ausgegebenen Startnummern mindestens in Prüfungen und auf dem Abreiteplatz zu tragen. Sie können am Kopf des Pferdes, an der Schabracke oder auch am Oberarm des Reiters angebracht werden.
- 2.6.2 In Prüfungen, in denen sich der zu bewertende Teilnehmer zu Fuß bewegt, befindet sich die Startnummer am Pferd oder an seinem rechten Oberarm.
- 2.6.3 In allen Fällen mit nicht erkennbarer Startnummer erhält der Teilnehmer keine Wertung.
- 2.6.4 Die Zahlen auf den Startnummern müssen ausreichend erkennbar sein.



§ 3 Nennstelle

3.1 Angabe

Die Nennstelle ist in der Ausschreibung mit Namen, Adresse und Telefonnummer anzugeben.

3.2 Annahme der Nennungen

Die Nennstelle nimmt die Nennungen an und muss Nennungen ablehnen, die nicht den Bestimmungen des Reglements entsprechen. Die Nennstelle kann, aber muss nicht, Kontakt zu einem Teilnehmer aufnehmen, damit diesem Gelegenheit gegeben wird, seine Nennung zu korrigieren.

3.3 Nennbestätigung und Zeitplan

3.3.1 Ist in der Ausschreibung eine Nennbestätigung vorgesehen, so hat die Nennstelle die Pflicht, eine Nennbestätigung an die Teilnehmer zu versenden, die bei den Teilnehmern mind. 2 Werktage vor dem ersten Turniertag eintrifft.

3.3.2 Die Nennbestätigung enthält die Auflistung der genannten Klassen, bestätigt den Eingang der Nennfelder und Nebenkosten und weist noch offenstehende Beträge aus, die vor Ort entrichtet werden müssen.

3.3.3 Die Nennbestätigung gibt einen Zeitplan an, in dem alle Klassen in der vorgesehenen Reihenfolge aufgeführt sind und die folgenden Uhrzeiten angegeben sind:
- Öffnung und Schließung der Meldestelle an jedem Turniertag.

3.4 Sonstiges

Die Nennstelle gibt die gesammelten und geordneten Nennungen an die Meldestelle weiter.

§ 4 Meldestelle

4.1 Aufgaben

Die Meldestelle übernimmt alle angenommenen Nennungen von der Nennstelle (falls diese nicht dieselbe Stelle ist) und verarbeitet sie in der Datenverarbeitung. Der Leiter der Meldestelle wird vom Veranstalter oder Turnierleiter bestimmt und ist namentlich anzugeben.

4.2 Aufnahme der Teilnehmer

Die Meldestelle empfängt die Teilnehmer auf dem Turnier, kontrolliert die Startvoraussetzungen (Nennbestätigung, Equidenpass) und vergibt die Startnummern. Sie weist die Boxen- oder Paddockplätze zu und gibt Auskunft über die weitere Organisation des Turniers.



4.3 Aushang für die Teilnehmer

Die Meldestelle ist verantwortlich für den Aushang folgender Informationen:

- Aktueller Zeitplan
- Alle Prüfungen des Turniers
- Starterlisten für jede Klasse mind. 90 Minuten vor Beginn der Klasse, ausgehängt bei der Meldestelle

§ 5 Startreihenfolge

- 5.1** Die Festlegung der Startreihenfolge für die jeweiligen Prüfungen werden öffentlich ausgelost. Die Auslosung erfolgt durch den Veranstalter oder einen Richter. Alternativ kann die Startreihenfolge in alphabetischer Reihenfolge der Pferdenamen durch den Veranstalter festgelegt werden.
- 5.2** Die Startreihenfolge muss mindestens 1,5 Stunden vor Beginn der Prüfung ausgehängt werden.
- 5.3** Bei einem Reiter mit mehreren Pferden sollen möglichst viele andere Reiter zwischen seinen Starts liegen.
- 5.4** Auf der Starterliste müssen alle für die jeweilige Prüfung genannten Pferd-/Reiter-Kombinationen aufgeführt sein.
- 5.5** Sie muss folgende Angaben enthalten:
- Name der Prüfung,
 - Startnummer der Pferd-/Reiter-Kombination,
 - Name und Leistungsklasse des Reiters, Name, Geschlecht und Geburtsjahr des Pferdes
- Die Startreihenfolge ist bindend vorgeschrieben. Das Nichteinhalten der Reihenfolge hat ein Erlöschen der Startberechtigung des Teilnehmers zur Folge.
Ausnahme: Die Startreihenfolge kann bei Parallelstarts von Reiter und/oder Pferden mit Zustimmung des Richters verändert werden.
- 5.6** Zeitverschiebungen der Klassen sind nur nach hinten möglich.
Ausnahme: Alle Starter der betreffenden Klasse sind anwesend, werden befragt und stimmen einem früheren Prüfungsbeginn einstimmig zu.

§ 6 Ansager/Sprecher

Der Ansager wird vom Veranstalter und/oder Turnierleiter bestimmt. Die bestimmte Person muss mit der allgemeinen Turnierorganisation vertraut sein.

6.1 Startbereitschaft



- 6.1.1 Der Ansager macht die Teilnehmer auf die Startreihenfolge aufmerksam und ruft sie entsprechend auf.
- 6.1.2 Ist ein aufgerufener Teilnehmer nicht vor dem Tor, so erfolgt der letzte Aufruf für diesen Teilnehmer: „Letzter Aufruf für die Startnummer ...“.
- 6.1.3 Erscheint der Teilnehmer mit der aufgerufenen Startnummer nicht unmittelbar (45 Sek.) nach diesem Aufruf, ist er nicht mehr startberechtigt für diese Prüfung.

6.2 Anweisungen des Richters

Der Ansager gibt die Anweisungen des Richters/Richterhelfers an die Teilnehmer weiter. Dies können Anweisungen zum Aufstellen, zum Beginnen der Prüfung, zur verlangten Gangart oder zum Unterbrechen der Prüfung sein.

6.3 Platzierung und Siegerehrung

Der Ansager ruft die für die Platzierung bestimmten Teilnehmer in die Bahn und zur Aufstellung. Er verliest die Platzierungen in umgekehrter Reihenfolge (vom Letztplatzierten bis zum Sieger) und nennt dabei die Startnummer, den Teilnehmer und das Pferd.

§ 7 Tormann

7.1 Allgemeines

Der Tormann wird vom Veranstalter/Turnierleiter bestimmt.

7.2 Startbereitschaft

Der Tormann muss von der Meldestelle die aktuellen Starterlisten erhalten. Er ruft die Startbereitschaft der für die nächste Klasse erwarteten Teilnehmer auf und kontrolliert ihre Anwesenheit. Er kann dem Ansager nicht erschienene Teilnehmer mitteilen und um Aufruf dieser Teilnehmer bitten.

7.3 Einreiten und Beginn der Prüfung

Werden die Teilnehmer vom Ansager zum Einreiten aufgefordert, so öffnet der Tormann das Tor. Nach dem letzten aufgeforderten Teilnehmer oder dem letzten Aufruf eines bislang nicht erschienenen Teilnehmers schließt der Tormann auf das Handzeichen des Richters das Tor. Kein weiterer Teilnehmer ist dann noch startberechtigt.

§ 8 Parcoursdienst



8.1 Parcourschef

- 8.1.1 Für die Mannschaft des Parcoursdienstes bestimmt der Veranstalter und/oder Turnierleiter einen Parcourschef. Dieser muss mit dem Reglement der WEO vertraut sein.
- 8.1.2 Dem Parcourschef obliegt die Bereitstellung aller Hindernisse und Bahnmarkierungen, die für das Turnier benötigt werden.
- 8.1.3 Der Parcourschef bereitet die Arena für die nächste Prüfung vor. Er stimmt die Aufstellung von Hindernissen und Bahnmarkierungen mit dem Richter ab.
- 8.1.4 Der Richter hat die vorbereitete Arena zu genehmigen.

8.2 Wiederherstellen von Hindernissen

- 8.2.1 Der Parcoursdienst darf nur nach dem Ende eines Rittes arbeiten oder in gebührendem Abstand zum Teilnehmer an Hindernissen, die der Teilnehmer bereits absolviert hat. Auf keinen Fall darf an einem Hindernis gearbeitet werden, während sich ein Teilnehmer daran oder darin befindet.

8.3 Unterbrechung eines Rittes

Die Wiederherstellung eines Hindernisses, für die eine Unterbrechung des Rittes notwendig ist, bedarf der Genehmigung (Klingel, Pfeife, Anweisung) des Richters.

§ 9 Prüfungsplätze

9.1 Regeln auf dem Abreiteplatz

- 9.1.1 Nur der jeweils genannte Reiter darf sein Pferd auf dem Abreiteplatz arbeiten bzw. abreiten.
- 9.1.2 Auf dem Abreiteplatz wärmen die Reiter ihre Pferde auf, bevor sie die Prüfung starten und reiten sie nach der Prüfung wieder ab.
- 9.1.3 Insbesondere der sportlich korrekte Umgang mit dem Pferd ist einzuhalten. Das schließt den fortwährenden Einsatz der Gerte, Sporen und anderen Mitteln aus und kann bei Missachtung zur Disqualifikation des Teilnehmers führen.
- 9.1.4 Jede Art von sogenannten „Hilfszügeln“ ist auf dem gesamten Turnierrgelände verboten.
- 9.1.5 Alle Teilnehmer haben sich den Anweisungen der Richter zu fügen.
- 9.1.6 Jeder Benutzer des Abreiteplatzes muss beim Abreiten die für dieses Turnier zugeteilte Startnummer dieser Pferd-/Reiter-Kombination tragen.



9.1.7 Unter „Abreiten“ im Sinne dieses Reglements wird jegliches Arbeiten von Pferden an der Hand, an der Longe oder unter dem Sattel verstanden.

9.2 Ausrüstung auf dem Abreiteplatz

Grundsätzlich sind auf dem Abreiteplatz nur nach diesem Reglement zugelassene Ausrüstungsgegenstände erlaubt.

Die Richter können die Entfernung von Ausrüstungsteilen verlangen, die den Ausrüstungsbestimmungen der WEO nicht entsprechen.

Ausdrücklich verboten ist:

- Mehr als ein Reiter auf einem Pferd
- Reiten mit Handpferd

9.3 Longieren

Longieren ist auf geeigneten Plätzen auf dem Turniergelände erlaubt, unterliegt jedoch den jeweiligen Platz- und Hallenordnungen.

Der Gebrauch einer Longierpeitsche ist erlaubt.

Das Verwenden eines Lauferzügels während des Longierens ist erlaubt.

Wird eine Kandare zum Longieren verwendet, so darf die Longe nicht am Kandarenanzug eingehängt werden.

9.4 Abreitezeiten

Die zugelassenen Abreitezeiten müssen per Aushang veröffentlicht sein. Außerhalb der zugelassenen Abreitezeiten ist das Abreiten untersagt und kann zu einer Turniersperre führen. Den Turnierteilnehmern ist das Abreiten ausschließlich auf den ausgewiesenen Abreiteplätzen erlaubt. Zuwiderhandlungen führen zum Turnierausschluss.

9.5 Beschaffenheit von Abreiteplätzen

Die zugelassenen Abreiteplätze müssen gekennzeichnet werden. Die Beschaffenheit der Abreiteplätze muss ein gefahrloses Abreiten und eine wettkampfgerechte Vorbereitung für die laufende und nächste Prüfung ermöglichen.

9.6 Prüfungsplatz

9.6.1 Die Prüfungsplätze müssen einen ebenen Boden ohne Steine haben. Der Boden besteht vorzugsweise aus Sand, der für den Reitsport geeignet ist. Sie können auch mit Gras bewachsen sein.

9.6.1 Das Dressurviereck hat die Maße 20 x 40 m oder 20 x 60 m.

9.6.2 Für den Ausführungsort der Trailprüfungen muss mindesten ein Platz mit den Maßen 40 x 20 m mit einer Begrenzung vorhanden sein.

9.6.3 Wenn die Prüfung in einer Halle stattfindet, dürfen die Seiten der Reithalle (Bande) die Begrenzung des Vierecks darstellen.



- 9.6.4 Der Eingang zum Viereck hat eine Breite von ca. 2 Metern. Er befindet sich an einer beliebigen Stelle.
- 9.6.5 Der Eingang zum Viereck muss nicht unbedingt geschlossen sein.
- 9.6.6 Wenn möglich ist das Publikum mindestens 2 Meter vom Viereck entfernt. Andernfalls muss es sich in der größtmöglichen Entfernung befinden, vorausgesetzt, dass die geringere Entfernung die Ausführung der Leistungen der Teilnehmer nicht beeinträchtigt.
- 9.6.7 Die Lautsprecherboxen sollen den Zuschauern zugewandt und den Pferden abgewandt aufgestellt werden. Die Lautsprecheranlage sollte auch am Abreiteplatz vorhanden sein.
- 9.6.8 Andere Pferde sollen weit genug vom Prüfungsviereck entfernt sein, damit der Prüfungsablauf nicht gestört wird. Weiteres obliegt dem Richter.
- 9.6.9 Auf Antrag bei der WEO darf der jeweilige Prüfungsplatz um 5 Meter gekürzt werden, falls sonst kein Platz für die Richter möglich wäre. Diese Kürzung muss in der jeweiligen Ausschreibung des Veranstalters angegeben werden, damit die Reiter sich und ihre Kür darauf vorbereiten können.

§ 10 Tierarzt

- 10.1 Der Veranstalter veröffentlicht eine Liste von möglichen Tierärzten, um die Versorgung im Notfall zu gewährleisten.
- 10.2 Nur gesunde Pferde (siehe Allgemeine Turnierbedingungen) dürfen an einem Turnier teilnehmen. Dies wird vom WEO-Kommissar, bzw. Turnierleiter überwacht.
- 10.3 Mit Unterzeichnung des Nennformulars erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, tierärztliche Untersuchungen an Ort und Stelle durchführen zu lassen. Die Kosten des Tierarztes trägt immer der Pferdebesitzer.
- 10.4 Der Tierarzt entscheidet über den weiteren Einsatz eines Pferdes, das von dem WEO-Kommissar oder dem Richter wegen Verletzung, Lahmheit oder seines allgemeinen Gesundheitszustandes gemeldet wurde.

§ 11 Hufschmied

Der Veranstalter veröffentlicht eine Liste mit Hufschmieden, um die Versorgung zu gewährleisten.

§ 12 Sanitätsdienst

Wird ergänzt



§ 13 Ordnungsdienst

Ein Ordnungsdienst kann vom Veranstalter/Turnierleiter beauftragt werden, ihm können folgende Aufgaben erteilt werden:

13.1 Aufgaben

- Kontrolle des Zutritts zum Turniergelände (festgelegt durch Eintrittsgelder, Teilnehmerbestätigung, Turnierhelferbestätigung, Teilnehmerbändchen, Bestätigung von Ämtern und Aufgaben auf dem Turnier)
- Parkplatz-, Stall-, Paddock-, Campingordnung
- Aufsicht über Service-Einrichtungen (Sanitäranlagen, Bewirtung usw.)
- Aufsicht über gutes Benehmen aller Teilnehmer und Zuschauer (Maßnahmen bei übermäßigem Alkoholgenuss, Randalieren, Belästigung von Personen).

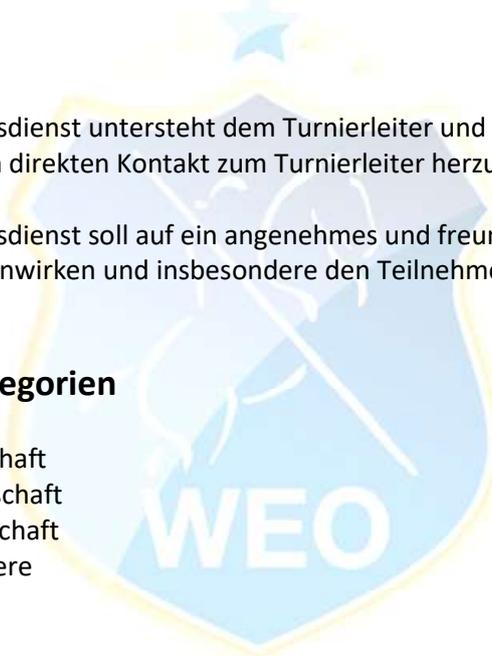
13.2 Kompetenz

13.2.1 Der Ordnungsdienst untersteht dem Turnierleiter und hat bei allen aufkommenden Vorfällen den direkten Kontakt zum Turnierleiter herzustellen.

13.2.2 Der Ordnungsdienst soll auf ein angenehmes und freundliches Klima bei allen Beteiligten hinwirken und insbesondere den Teilnehmern gegenüber hilfsbereit sein.

§ 14 WEO-Turnierkategorien

WM = Weltmeisterschaft
EM = Europameisterschaft
LM = Landesmeisterschaft
Turnier = WEO-Turniere



§ 15 Startbegrenzungen für Pferde auf WEO-Veranstaltungen

15.1 Generelle Startbegrenzungen

15.1.1 Für jedes Pferd, das für ein Turnier nach dem WEO-Reglement genannt wird, gelten die folgenden Startbegrenzungen, unabhängig davon, ob es von einem oder mehreren Teilnehmern in einer oder mehreren Leistungsklassen vorgestellt wird.



- 15.1.2 Ein Teilnehmer darf mit einem oder mehreren Pferden in einer Einzelprüfung antreten, ein Pferd darf mit mehreren Reitern pro Prüfung starten.
- 15.1.3 Jeder Start in offiziellen Leistungsklassen gilt als ein Start.
- 15.1.4 Die Startbegrenzungen gelten pro Turniertag.
- 15.1.5 Wird eine Klasse wegen Zeitverschiebung auf einen anderen Tag verlegt und wird dadurch die Startbegrenzung eines Pferdes überstiegen, so ist dies ein zusätzlich erlaubter Start.
- 15.1.6 In den unteren Klassen (bis Trab Trail, Dressur und Garrocha bis Klasse L) darf ein Pferd 4 mal pro Tag starten. Ab der Klasse M bzw. dem Galopp Trail sind drei Starts pro Pferd und Tag zulässig.

15.2 Starts pro Tag nach Pferdealter

Um die Startberechtigung von Pferden bei bestimmten Prüfungen festzustellen, richtet man sich nach folgender Regel: Das erste Lebensjahr eines Pferdes beginnt grundsätzlich am 1. Januar des Geburtsjahres.

Die Startbegrenzungen lauten:

- 2-jährige Pferde: maximal 1 Start pro Tag
- 4-jährige Pferde: maximal 3 Starts pro Tag
- 6-jährige und ältere Pferde: maximal 4 Starts pro Tag

Ausnahmen müssen und können mit der Turnierleitung abgesprochen werden.

§ 16 Turnierorganisation

16.1 Allgemeines

Folgendes gilt für Turniere aller Kategorien:

- 16.1.1 Jedes WEO-Turnier ist bei der WEO anmeldepflichtig (Antrag auf Turniergehenmigung). Gruppen oder Einzelpersonen, die Turniere durchführen wollen (Veranstalter), müssen von der WEO anerkannt sein. Jedes einzelne Turnier muss in jedem Jahr erneut beantragt und genehmigt werden.
- 16.1.2 Im Antrag auf Turniergehenmigung müssen die Turnierkategorie, der Veranstalter und der Turnierleiter angegeben sein. Ist noch keine vollständige Liste der ausgeschriebenen Prüfungen beigefügt, so muss diese in Form einer kompletten Ausschreibung rechtzeitig für die Veröffentlichung nachgereicht werden. Die im Formblatt „Turniervertrag“ enthaltenen Auflagen müssen eingehalten werden.
- 16.1.3 Nennelder für jede Prüfung müssen im Antrag auf Turniergehenmigung bekannt gegeben werden. Das Nenneld darf nach der Genehmigung nicht mehr geändert werden.
- 16.1.4 Wenn der Antrag auf Turniergehenmigung korrekt eingereicht wurde, übersendet die WEO dem Veranstalter eine offizielle Genehmigung (Turniervertrag). Wird die



Turniergenehmigung verweigert, teilt die WEO die Gründe hierfür mit. Gleiches gilt, wenn die Genehmigung nur unter besonderen Bedingungen erteilt wurde.

16.1.5 Für die Bearbeitung und die Veröffentlichung der Ausschreibung ist eine Gebühr fällig, die in der Turniergenehmigung aufgeführt ist.

16.1.6 Jedem Veranstalter (Gruppe oder Einzelperson), der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann die Genehmigung für zukünftige Turniere versagt werden. Die Entscheidung obliegt der WEO.

16.2 Turniere der Kategorien WM, EM, DM, LM

Turniere der o.g. Kategorien liegen in der Verantwortung der WEO und unterliegen besonderen eigenen Bestimmungen.

§ 17 Turnierausschreibungen oder Flyer

17.1 Notwendige Angaben

In den Ausschreibungen (auch möglich in Form eines Flyers) von Turnieren aller Kategorien müssen aufgeführt werden:

- Name des Turniers
- Austragungsort
- Datum des Turniers
- Optional Name aller Richter und Richterhelfer
- E-Mail Adresse der Nennstelle
- Nenngelder und Nebenkosten (auf dem Nennformular angegeben)

17.2 Nenngelder und Bearbeitungsgebühren

17.2.1 Die Höhe der Nenngelder und der Bearbeitungsgebühren werden vom Veranstalter festgelegt und müssen mit der WEO abgesprochen werden. Sie müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Unter Bearbeitungsgebühr ist eine Gebühr zu verstehen, die unter anderem die Erfassung der Daten von Pferd und Reiter bei der Meldestelle, den Versand eine Nennungsbestätigung mit Zeiteinteilung und evtl. das Erstellen eines Programmheftes für alle genannten Teilnehmer beinhaltet. Eine Bearbeitungsgebühr ist für alle Kategorien zulässig.

17.2.2 Nenngelder dürfen nach Veröffentlichung der Ausschreibung nicht mehr geändert werden.

17.2.3 Werden Klassen mehrerer Leistungsklassen auf dem Turnier zusammengelegt, so gelten die in der Ausschreibung angegebenen Nenngebühren der jeweiligen Leistungsklasse, eine Nachgebühr ist nicht zulässig.

17.3 Nebenkosten



Die Höhe von möglichen Nebenkosten für Turnierteilnehmer, dazu gehören die Kosten für Boxen, Paddocks, Stromanschluss, Parkplatzgebühren etc., werden vom Veranstalter festgelegt und müssen mit der WEO abgesprochen werden. Sie müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

17.4 Änderung der Ausschreibung

- 17.4.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung bis zum Nennungsschluss abzuändern. Er darf gegen Rückzahlung der gezahlten Gelder die Veranstaltung ausfallen lassen bzw. gegen Rückzahlung der Nenngelder einzelne Prüfungen.
Sollte es sich dabei um die einzige Prüfung des Teilnehmers gehandelt haben, hat er Anspruch auf Erstattung aller gezahlten Gelder.
- 17.4.2 Bei einer örtlichen Verlegung innerhalb von 50km besteht kein Rückzahlungsanspruch.
- 17.4.3 Bei Verlegung des Termins für ein Turnier kann der Teilnehmer, der aus diesem Grund nicht mehr teilnehmen möchte, das Nenngeld für diese Klasse zurückverlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen (z.B. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Boxengeld, etc.)
Ausnahme: Bei anzeigepflichtigen Krankheiten, höherer Gewalt (z.B. Feuer, Sturm, Wasser) muss der Veranstalter nur 50% der Nenngelder zurückzahlen, wenn er innerhalb von 3 Monaten einen neuen Turniertermin anbietet.

§ 18 Klassen

Jeder Wettbewerb der Working Equitation besteht aus bis zu vier verschiedenen Einzelprüfungen, abhängig von der jeweiligen Leistungsklasse.

Die Einzelprüfungen sind:

- Dressur (A; L*; L**; M*; M**; S*; S**; GP*, GP** (GrandPrix oder MasterClass))
- Dressur-Trail (Schritt*; Schritt**; Trab*; Trab**; Galopp*; Galopp**)
- Speed-Stil-Trail (Trab*; Trab**; Galopp*; Galopp**)
- Garrocha-Arbeit (L**; M**; S**; GP** (GrandPrix oder MasterClass))
- An der Hand geführter Trail

Die Prüfungen werden alle einzeln genannt und gewertet.

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summe der Punkte die in Dressur, Dressur-Trail, Speed-Stil-Trail und Garrocha-Arbeit erreicht werden, jeweils aus der höchsten Punktzahl der einzelnen Disziplin. D.h., wenn ein Pferd-/Reiter-Paar öfter die Dressur startet, wird hier nur die beste Punktzahl aller Dressurritte genommen.

Die Reitdisziplin ist offen für alle Pferderassen.

Teilnehmer aller Reitweisen haben den Bestimmungen dieses Reglements zu folgen.

Für Reiter, die nicht reiten möchten oder der Gesundheitszustand ihres Pferdes es nicht (mehr) zulässt, können einzelne Prüfungen auch am Langzügel abgehalten werden.

In der Working Equitation Dressur gibt es 9 Leistungsklassen:

WA* – Anfänger Klasse (zweihändig geritten)



WL* – Leichte Klasse (zweihändig geritten)
WL** - Leichte Klasse (einhändig geritten)
WM* - Mittlere Klasse (zweihändig geritten)
WM** - Mittlere Klasse (einhändig geritten)
WS* - Schwere Klasse – Master Class* (zweihändig geritten)
WS** - Schwere Klasse – Master Class** (einhändig geritten)
GP* - Grand Prix – Master Class*** (zweihändig geritten)
GP** - Grand Prix – Master Class**** (einhändig geritten)

Im Working Equitation Dressur-Trail gibt es 7 Leistungsklassen:

Schritt* - Im Schritt gerittener Trail (zweihändig)
Schritt** - Im Schritt gerittener Trail (einhändig)
Trab* - Im Trab gerittener Trail (zweihändig)
Trab** - Im Trab gerittener Trail (einhändig)
Galopp* - Im Galopp gerittener Trail (zweihändig)
Galopp** - Im Galopp gerittener Trail (einhändig)
An der Hand geführter Trail – an der Hand geführt, Halfter, Knotenhalfter, Trense usw)

Im Working Equitation Speed-Stil-Trail gibt es 4 Leistungsklassen:

Trab* - Im Trab gerittener Trail (zweihändig)
Trab** - Im Trab gerittener Trail (einhändig)
Galopp* - Im Galopp gerittener Trail (zweihändig)
Galopp** - Im Schritt gerittener Trail (einhändig)

In der Working Equitation Garrocharbeit gibt es 4 Leistungsklassen:

WL** - Leichte Klasse (einhändig geritten)
WM** - Mittlere Klasse (einhändig geritten)
WS** - Schwere Klasse – Master Class** (einhändig geritten)
GP** - Grand Prix – Master Class*** (einhändig geritten)

18.1 WA – Anfänger Klasse

Teilprüfungen (einzeln zu nennen):

- Dressur A
- Dressur-Trail Schritt

18.1.1 Für Pferde, die am 1. Januar des Turnierjahres mindestens 4 Jahre alt sind.

18.1.2 Zäumung: Gebisslos, Halsring, Wassertrense oder ähnliche Gebisse, einfach oder mehrfach gebrochen, Kimblewick mit Kinnkette, zweihändig geritten.

18.1.3 Sattel: keine Vorgabe

18.2 WL* - Leichte Klasse

Teilprüfungen (einzeln zu nennen):

- Dressur L
- Dressur-Trail Schritt oder Trab
- Speed-Stil-Trail Trab



18.2.1 Für Pferde, die am 1. Januar des Turnierjahres mindestens 5 Jahre alt sind.

18.2.2 Zäumung: Gebisslos, Halsring, Wassertrense oder ähnliche Gebisse, starr, einfach oder mehrfach gebrochen ohne Hebelwirkung, Springkandare mit ein paar Zügeln, oben oder unten eingehängt und mit Kinnkette, Unterlegtrense-/Kandarenkombination Anzüge bis 7 cm. Alle Gebisse werden zweihändig geritten. Sporen und Gerte erlaubt.

18.2.3 Sattel: keine Vorgabe

18.3 WL** - Leichte Klasse

Teilprüfungen (einzeln zu nennen):

- Dressur L
- Dressur-Trail Schritt oder Trab
- Speed-Stil-Trail Trab
- Garrocha-Arbeit

18.3.1 Für Pferde, die am 1. Januar des Turnierjahres mindestens 5 Jahre alt sind.

18.3.2 Zäumung: Gebisslos, Halsring, Wassertrense oder ähnliche Gebisse, starr, einfach oder mehrfach gebrochen ohne Hebelwirkung, Springkandare mit ein paar Zügeln, oben oder unten eingehängt und mit Kinnkette, Unterlegtrense-/Kandarenkombination Anzüge bis 7 cm. Alle Gebisse werden einhändig geritten. Sporen erlaubt.

18.3.3 Sattel: keine Vorgabe

18.3.4 Zwischen den einzelnen Zügeln dürfen bis zu 4 Finger einer Hand liegen.

18.4 WM* - Mittlere Klasse

Teilprüfungen (einzeln zu nennen):

- Dressur M
- Dressur-Trail Trab
- Speed-Stil-Trail Trab

18.4.1 Für Pferde, die am 1. Januar des Turnierjahres mindestens 6 Jahre alt sind.

18.4.2 Gebisslos, Halsring, Kandare blank mit zwei paar Zügel oder Unterlegtrense-/Kandarenkombination Anzüge bis 12cm. Die Kandare muss eine starre Gebissstange haben. Alle Gebisse werden zweihändig geritten. Sporen und Gerte erlaubt.

18.4.3 Sattel: keine Vorgabe

18.5 WM** - Mittlere Klasse

Teilprüfungen (einzeln zu nennen):



- Dressur M
- Dressur-Trail Trab
- Speed-Stil-Trail Trab
- Garrocha-Arbeit M

18.5.1 Für Pferde, die am 1. Januar des Turnierjahres mindestens 6 Jahre alt sind.

18.5.2 Gebisslos, Halsring, Kandare blank mit zwei paar Zügel oder Unterlegtrense-/Kandarenkombination Anzüge bis 12cm. Die Kandare muss eine starre Gebissstange haben. Ein oder zwei Paar Zügel erlaubt. Alle Gebisse werden einhändig geritten. Sporen erlaubt.

18.5.3 Sattel: keine Vorgabe

18.5.4 Zwischen den einzelnen Zügeln dürfen bis zu 4 Finger einer Hand liegen.

18.6 **WS* - Schwere Klasse – Master Class***

Teilprüfungen (einzeln zu nennen):

- Dressur S
- Dressur-Trail Galopp
- Speed-Stil-Trail Galopp

18.6.1 Für Pferde, die am 1. Januar des Turnierjahres mindestens 6 Jahre alt sind.

18.6.2 Gebisslos, Halsring, Kandare blank mit zwei paar Zügel oder Unterlegtrense-/Kandarenkombination Anzüge bis 12cm. Die Kandare muss eine starre Gebissstange haben. Ein oder zwei Paar Zügel erlaubt. Alle Gebisse werden zweihändig geritten. Sporen erlaubt.

18.6.3 Sattel: keine Vorgabe

18.7 **WS** - Schwere Klasse – Master Class****

Teilprüfungen (einzeln zu nennen):

- Dressur S
- Dressur-Trail Galopp
- Speed-Stil-Trail Galopp
- Garrocha-Arbeit S

18.7.1 Für Pferde, die am 1. Januar des Turnierjahres mindestens 6 Jahre alt sind.

18.7.2 Gebisslos, Halsring, Kandare blank mit zwei paar Zügel oder Unterlegtrense-/Kandarenkombination Anzüge bis 12cm. Die Kandare muss eine starre Gebissstange haben. Ein oder zwei Paar Zügel erlaubt. Alle Gebisse werden einhändig geritten. Sporen erlaubt.

18.7.3 Sattel: keine Vorgabe

18.7.4 Zwischen den einzelnen Zügeln dürfen bis zu 4 Finger einer Hand liegen.



18.8 GP * – Grand Prix – GP Master Class***

Teilprüfungen (einzeln zu nennen):

- Dressur GP
- Dressur-Trail Galopp
- Speed-Stil-Trail Galopp

18.8.1 Für Pferde, die am 1. Januar des Turnierjahres mindestens 6 Jahre alt sind.

18.8.2 Gebisslos, Halsring, Kandare blank mit zwei paar Zügel oder Unterlegtrense-/Kandarenkombination Anzüge bis 12cm. Die Kandare muss eine starre Gebissstange haben. Ein oder zwei Paar Zügel erlaubt. Alle Gebisse werden einhändig geritten. Sporen erlaubt.

18.8.3 Sattel: keine Vorgabe

18.9 GP** - Grand Prix – GP Master Class****

Teilprüfungen (einzeln zu nennen)

- Dressur GP
- Dressur-Trail Galopp
- Speed-Stil-Trail Galopp
- Garrocha-Arbeit GP

18.9.1 Für Pferde, die am 1. Januar des Turnierjahres mindestens 6 Jahre alt sind.

18.9.2 Gebisslos, Halsring, Kandare blank mit zwei paar Zügel oder Unterlegtrense-/Kandarenkombination Anzüge bis 12cm. Die Kandare muss eine starre Gebissstange haben. Ein oder zwei Paar Zügel erlaubt. Alle Gebisse werden einhändig geritten. Sporen erlaubt.

18.9.3 Sattel: Keine Vorgabe

18.9.4 Zwischen den einzelnen Zügeln dürfen bis zu 4 Finger einer Hand liegen.

18.10 Junioren

18.10.1 Altersklasse, die den Reitern vorbehalten ist, die am 1 Januar des Jahres, in dem sie am Turnier teilnehmen, höchstens 16 Jahre alt sind.

18.10.2 Junioren dürfen mit Pferden starten, die auch schon in höheren Prüfungen gestartet sind. Alle jugendlichen Teilnehmer müssen bei Turnieren eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten/Aufsichtsperson in schriftlicher Form in der Meldestelle abgeben.

18.10.3 Es besteht Helmpflicht.

18.11 An-der-Hand-geführte-Klasse

Teilprüfung:



- Dressur-Trail geführt

18.11.1 Für Pferde, die am 1. Januar des Turnierjahres mindestens 2 Jahre alt sind.

18.11.2 Zäumung: Gebisslos, Wassertrense oder ähnliche Gebisse, einfach oder mehrfach gebrochen ohne Hebelwirkung, Halsring

18.11.3 Gerte oder Stick erlaubt, Sporen dürfen nicht getragen werden

§ 19. Ausrüstungsbestimmungen

Alle Ausrüstungen von Pferden und Reitern auf Turnieren nach dem WEO-Reglement müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen.

Dem amtierenden Richter obliegt es, Ausrüstungsgegenstände, die dem Reglement nicht entsprechen oder die er für inhuman hält, abzulehnen. Der betreffende Teilnehmer wird für die entsprechende Klasse disqualifiziert.

19.1 Zäumung

Die Pferd-/Reiter-Paare müssen die Mindestanforderungen für die Zäumung und die zur Verwendung kommenden Gebisse einhalten, bzw. beachten. Andernfalls können sie nicht am Turnier teilnehmen. Alle gängigen Zäumungen sind erlaubt, die dem Gedanken des Tierschutzes entsprechen. Der Nasenriemen, falls vorhanden muss min. 3cm Luft zum Nasenrücken haben.

Tierschutzwidrige Zäumungen: atembeengende Zäumungen, alle Gebisse welche an den Gaumen des Pferdes stoßen. Die Richter dürfen jederzeit Gebisskontrollen durchführen, das Nichteinhalten der erlaubten Gebisse führt zur Disqualifikation des Pferd-Reiter-Paares.

19.2 Ausrüstung Pferd

- In allen Teilprüfungen sind Gamaschen und Bandagen erlaubt.
- Pferde dürfen mit Fliegenhauben/Ohrenschutz geritten werden. Die Fliegenhauben müssen farblich passend zum Pferd und in dezenten Farben gehalten werden.
- Ohrstöpsel sind nicht erlaubt.
- Hufglocken sind für die Teilprüfungen Speed-Stil-Trail und Garrocha-Arbeit erlaubt.

19.3. Verbotene Ausrüstung

- Zaumzeug aus Metall, gleichgültig ob gepolstert oder nicht (Metallschnallen und Verbindungsstücke erlaubt)
- Kinnketten und Kinnriemen, die der Mindestbreite von 1,25cm unterliegen und die nicht flach anliegen oder verdreht sind. Besteht die Kinnkette aus zwei einzelnen Ketten, so müssen diese mittig fest verbunden sein. Kinnkette oder Kinnriemen dürfen nicht zu fest verschnallt werden.
- Gedrehte oder scharfkantige Mundstücke
- Alle nicht erlaubten Gebisse
- Sperrhalfter, Mouth Shutter, zu fest verschnallter Sperrriemen (min. 3 Finger Luft)



- Alle Hilfszügel (z.B. Tie-Downs, Stoßzügel, Martingal, Ausbinder, Schlaufzügel) und Doppelzäumungen
- Die Verwendung der Zügelenden in der Prüfung als Peitsche
- Gewicht im Schweif

19.4 Sonstige Ausrüstung

- Fliegenschutz an den Ohren ist zugelassen
- Ein Schutz an der Nase (Head Shaker) ist zugelassen
- Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen sind zugelassen
- Beim Longieren des Pferdes ist eine Peitsche erlaubt.

19.5 Hufbeschlag und Hufpflege

- Der Hufbeschlag muss zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten, Klingen oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar.
- Hufeisen sind zugelassen

19.6 Ausrüstung Reiter

19.6.1 Präsentation

Pferd-/Reiterpaare können bezüglich Kleidung und Ausrüstung entweder zwischen der stilreinen Präsentation eine der klassischen Arbeitsreitweisen (Spanisch, Portugiesisch, Camargue, Italienisch, Argentinisch, Western o.a.) wählen oder der unter Punkt 20.6.2 aufgeführten Empfehlung.

19.6.2 Kleidung

- Erwünschte Kleidung: Kleidung und Ausrüstung von Pferd und Reiter in einer Stilrichtung und gedeckten Farben.
- Mindestanforderung: Kopfbedeckung Hut oder Kappe (Helm wird empfohlen); langärmeliges, hochgeschlossenes Hemd/Bluse; Weste; Halstuch oder Krawatte; lange Hose; Reitschuhe/Reitstiefel
- Die Kleidung muss sauber und ordentlich sein
- Über wetterbedingte Bekleidungsänderungen entscheidet der Richter.

19.6.3 Zusätzlich erlaubte Ausrüstung

- Chaps
- Sporen in einer Kugelform endend, deren Kugeldurchmesser mind. 1,5 cm beträgt oder einem Sporenrad. (Beim Vorstellen eines Pferdes an der Hand werden keine Sporen getragen!)
- Sicherheitswesten

19.6.4 Sonstiges

- Kein Teilnehmer darf in irgendeiner Weise an Pferd oder Sattel angebunden oder befestigt sein.



- b. Kein Teilnehmer darf durch körperliche Gebrechen oder Behinderungen benachteiligt werden. Der Reiter hat dies durch einen Sportgesundheitspass des Kuratoriums für Therapeutisches Reiten oder einer Turnierkarte der Para WR nachzuweisen, aufgrund dessen die dort aufgeführten Hilfsmittel zugelassen sind, die das Reglement ansonsten verbietet. Der Richter muss von dem Teilnehmer vor Prüfungsbeginn darüber informiert werden.

§ 20. Qualifikation für Leistungsklassen

Es wird der Selbsteinschätzung des jeweiligen Reiters überlassen, ihre Klasse selbst zu bestimmen. Der Jury ist vorbehalten den jeweiligen Teilnehmer ggf. neu einzustufen.

- 20.1 Wenn ein Pferd-/Reiter-Paar in mindestens 3 Turnieren des Jahres in allen Teildisziplinen unter den ersten 3 Plätzen platziert waren, müssen sie im Folgejahr in der nächsthöheren Leistungsklasse starten. Hiervon bleibt die Führzügelklasse unberührt.
- 20.2 Die Turnierleitung behält sich vor, in Absprache mit der Jury die Reiter darauf hinzuweisen zukünftig in einer niedrigeren Leistungsklasse zu starten.
- 20.3 Bei Pferd-/Reiter-Paaren, die in ihrer Leistungsklasse während einer Saison nur 60% im Schnitt erreicht haben, kann die Jury eine Abstufung in eine niedrigere Leistungsklasse verlangen.

§ 21. Platzierung und Siegerehrung

21.1 Allgemeines

Das Ergebnis des Wettbewerbs in Turnierklassen ist die Platzierung der Teilnehmer, die durch den amtierenden Richter vorgenommen wird.

21.2 Gültigkeit

Die Platzierung liegt allein in der Verantwortung des Richters, seine Entscheidung ist endgültig.

21.3 Disqualifikation und 0-Wertung

Erhält das Pferd-/Reiter-Paar für drei Teilabschnitte der gerittenen Prüfung eine 0-Wertung, gilt für die gesamte Prüfung eine 0 als Wertung.

Ist ein Pferd-/Reiter-Paar disqualifiziert worden oder hat eine 0-Wertung erhalten, kommt es für eine Platzierung nicht in Frage.



21.4 Wenn in einer Prüfung nur ein Starter genannt hat ist die Regelung wie folgt: Ab der Wertnote 6,5 bis zu einer Wertnote von 7,1 wird der dritte Platz vergeben. Ab der Wertnote 7,2 bis zu einer Wertnote von 7,8 wird der zweite Platz vergeben. Ab der Wertnote 7,9 erhält der Starter den ersten Platz.

21.5 Wertungsbogen

Die offiziellen Wertungsbogen der Prüfungen, für die Wertungsbogen vorgeschrieben sind, sind Dokumentationen der Ergebnisse. Nach dem Ende einer Prüfung gehen die vom Richter ausgefüllten Wertungsbogen an die Meldestelle. Sie werden den Teilnehmern zur Einsicht zugänglich gemacht.

21.6 Stechen um die ersten 3 Plätze

21.5.1 Bei Gleichstand auf den ersten 3 Plätzen erfolgt ein Wiederholungsritt der betroffenen Pferd-/Reiter-Paare, bei gleicher Startfolge und gleichen Aufgaben. Es gibt nur ein Stechen. Bei erneutem Gleichstand wird das Pferd-/Reiter-Paar als Co-Platzierter genannt.

21.5.2 Tritt ein Reiter zum Stechen nicht an, wird er als nächstmöglicher platziert. Ein Reiter, der das Stechen verloren hat, kann nicht schlechter platziert werden als der 3. Platz.

21.7 Durchführung der Siegerehrung

Der Zeitpunkt der jeweiligen Siegerehrung steht dem Veranstalter nach Absprache mit der WEO frei.

21.8 Erscheinen der Teilnehmer zur Siegerehrung

21.7.1 Die platzierten Teilnehmer müssen persönlich in der vorgeschriebenen Kleidung erscheinen. Die Siegerehrung findet ohne Pferd statt.

21.7.2 Ausnahme: Finden Klassen zeitgleich oder unmittelbar hintereinander statt und ist davon ein Teilnehmer einer Siegerehrung betroffen, so darf der Teilnehmer sich vertreten lassen.

21.9 Veröffentlichung von Titeln

Werden Meister oder andere Titel in den öffentlichen Medien oder der Werbung genannt, so müssen sie mit Angabe der WEO, der Disziplin und des Jahres veröffentlicht werden.

§ 22. Berichtigungen von Platzierungen und Proteste

22.1 Rechen- und Registrierungsfehler

Rechen-, Schreib- oder Registrierungsfehler auf Ergebnislisten oder Wertungsbögen müssen korrigiert werden.

Bemerkt ein Teilnehmer einen Rechenfehler auf einem Wertungsbogen kann er die Änderung beim Turnierleiter beantragen, ohne einen formellen Protest einlegen zu müssen.



22.2 Gründe für Berichtigungen

Eine nachträgliche Berichtigung von Platzierungen ist nur durch den Richter oder die WEO möglich, und nur in den folgenden Fällen:

- Es liegt ein Rechenfehler oder Schreibfehler in der Auswertung vor.
- Ein Teilnehmer oder ein Pferd erweist sich nachträglich als nicht startberechtigt.
- Ein Teilnehmer oder ein Pferd erweist sich nachträglich als disqualifiziert.
- Einem Protest wird stattgegeben.

22.3 Berichtigung nach der Siegerehrung

Der Richter korrigiert die Ergebnisliste oder Wertungsbögen. Der Sprecher verliert die geänderte Platzierung. Die Meldestelle regelt den Austausch der Ehrenpreise, Schleifen und ggf. Gewinne. Die Teilnehmer sind zum Austausch verpflichtet.

22.4 Berichtigung nach dem Turnier

WEO und die Turniergenehmigungsstelle stimmen die Änderungen miteinander ab und veröffentlichen das geänderte Ergebnis.

22.5 Voraussetzungen für Proteste

22.5.1 Jeder Teilnehmer, der durch einen Verstoß gegen das Reglement der WEO benachteiligt wurde, kann gegen die entsprechende Wertung Protest einlegen.

22.5.2 Proteste gegen Richterentscheidungen sind nur möglich, wenn diese rechtsmissbräuchlich vorgenommen wurden.

22.6 Form des Protestes

Das Einlegen eines Protestes muss schriftlich, fristgemäß und unter Zahlung der Protestgebühr an den Turnierleiter erfolgen.

Der Protest ist ausreichend zu begründen. Bei offensichtlichen Rechenfehlern kann der Protest auch mündlich ohne Zahlung einer Gebühr erfolgen.

22.7 Frist

Der Protest ist spätestens innerhalb einer Stunde nach der Platzierung einzulegen und bei der letzten Prüfung eines Turniers eine halbe Stunde nach der Platzierung.

22.8 Protestgebühren

Die Protestgebühr beträgt:

- 25,00 € bei WEO-Turnieren
- 50,00 € bei LM, DM, EM und WM



Die Gebühr ist bei Einlegen des Protestes bar zu entrichten.

22.9 Entscheidung über einen Protest

Über den Protest entscheidet der Turnierausschuss bis spätestens 2 Stunden nach Ende der letzten Prüfung.

22.10 Rechtsmittel

22.10.1 Gegen die Entscheidung des Turnierausschusses steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu.

22.10.2 Der Einspruch ist innerhalb einer Woche schriftlich an das Sportgericht zu stellen und ausreichend zu begründen.

22.10.3 Rechtsmittel sind nur zulässig, wenn sie form- und fristgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§23 Schleifen, Pokale und sonstige Preise

23.1 Schleifen

Für alle Klassen in Turnierdisziplinen müssen Schleifen gemäß der vorgeschriebenen Platzierung vergeben werden. Werden Nachnennungen akzeptiert, müssen genügend Schleifen vorhanden sein, andernfalls müssen fehlende Schleifen innerhalb von 28 Tagen nachgesandt werden.

23.2 Schleifenfarben

Die folgenden Schleifenfarben sind vorgeschrieben:

1. Platz: gelb oder gold
 2. Platz: grau oder silber
 3. Platz: weiß
 4. Platz: blau
 5. Platz: rot
 6. Platz und weitere: grün
- Deutscher Meister: Lila (große Schleife)
Landesmeister: wird festgelegt
Europameister: wird festgelegt
Weltmeister: wird festgelegt

23.3 Pokale

Für jeden Sieger einer Klasse kann ein Ehrenpreis, z.B. ein Pokal vergeben werden.

23.4 Sachpreise



Sachpreise müssen nicht bekannt gegeben werden, dies ist jedoch zu empfehlen, um die Attraktivität des Turniers zu steigern. Werden Sachpreise in der Ausschreibung oder dem Programmheft angekündigt, so müssen sie vergeben werden.

§ 24 Offizielle Personen und Organe

24.1 Veranstalter

Der Veranstalter unterliegt den Regularien des jeweils gültigen Reglements der WEO.

24.1.1 Der Veranstalter ist verantwortlich für die Turniergehenmigung (Turniervertrag) und die Einhaltung der darin festgelegten Bedingungen sowie die Einhaltung aller allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Turniere.

Bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen obliegt die Entscheidung, ob dem Veranstalter in Zukunft ein Turnier genehmigt wird, bei der WEO.

Der Veranstalter darf auf dem Turnier nicht als Richter tätig sein.

24.2 Turnierausschuss

24.2.1 Für jedes Turnier muss ein Turnierausschuss gebildet werden, dessen Mitglieder während des gesamten Turniers anwesend sind.

Der Turnierausschuss besteht mindestens aus einem Turnierleiter oder seinem Vertreter und einem Richter.

Der Turnierausschuss ist zuständig für Proteste und Maßnahmen im Sinne des Tierschutzes sowie Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Reglements der WEO, sowie der Rechts- und Schiedsordnung.

24.2.2 Der Turnierausschuss kann über einen Teilnehmer eine Turniersperre verhängen. Die Sperre gilt für das gesamte Turnier.

24.3 Richter

24.3.1 Als Richter werden alle natürlichen Personen erachtet, die vom WEO als solche benannt werden.

24.3.2 Eine Gruppe von Richtern wird als Jury bezeichnet. Den Vorsitz hat der Chef-Richter, die übrigen Teilnehmer werden als Mitrichter bezeichnet.

24.3.3 WEO-Turniere müssen von min. 2 WEO-Richtern pro Prüfung gerichtet werden. Bei größeren Veranstaltungen wird pro ca. 25 Startern empfohlen einen weiteren Richter zu verpflichten. Gastrichter sind nach Absprache mit der WEO zugelassen.

24.3.4 Den Anweisungen der Richter ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss des Turniers führen.



- 24.3.5 Der Richter muss aus der aktuellen WEO-Richterliste ausgewählt werden.
- 24.3.6 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die bestellte/n Richter über die Qualifikation (oder ggf. Zertifikate) verfügt/verfügen, die für das Richten der betreffenden ausgeschriebenen Klassen notwendig sind.
- 24.3.7 Der Richter muss sich nach dem Eintreffen am Veranstaltungsort sofort mit der Turnierleitung in Verbindung setzen.
- 24.3.8 Der Richter soll die Turnierleitung bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten beraten, sofern sie die Regeln und Bestimmungen des Reglements betreffen.
- 24.3.9 Dem Richter ist es nicht erlaubt, sich vorher die startenden Pferde anzusehen oder mit anderen Personen über die teilnehmenden Pferde zu diskutieren, bzw. seine Meinung über startende Pferde zu äußern.
Wird er von dem WEO-Kommissar oder dem Turnierleiter gebeten, das Geschehen auf dem Abreiteplatz zu beobachten, so geschieht das ausschließlich unter den Aspekten:
- Einhaltung des Reglements
 - Allgemeine Sicherheit und Unfallverhütung
 - Tierschutzbestimmungen im Pferdesport
- 24.3.10 Während der Richter seine Tätigkeit ausübt, dürfen Teilnehmer nur über den Turnierleiter oder den WEO-Kommissar in Kontakt zum Richter treten.
Eine Unterhaltung zwischen Richter und Teilnehmer, die über Anweisungen des Richters hinausgeht, ist während Prüfungen nicht erlaubt.
- 24.3.11 Der Richter betritt die Reitbahn, evtl. mit seinem Mitrichter frühestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung. Sind alle Vorbereitungen getroffen, lässt der Richter durch den Sprecher den Beginn der Prüfung ansagen.
- 24.3.12 Es entscheidet der Chef-Richter, ob er außer den Mitrichtern noch weitere Personen in der Bahn zulässt.
Dies können sein:
- Weitere Mitrichter
 - Richter-Anwärter
 - Personen des Parcoursdienstes
 - Fotografen
- 24.3.13 Der Richter kann einen Teilnehmer, der sich in einer Prüfung innerhalb der Bahn befindet und von einer Person außerhalb der Bahn offensichtlich beeinflusst wird, von der Bewertung ausschließen. (Gilt nicht für Führzügelklassen)
- 24.3.14 Der Richter kann aus folgenden Gründen eine Prüfung jederzeit unterbrechen:
- Veränderung in der Bahn, die die Prüfung stören
 - Tierschutzgründe
 - Regelwidrige Ausrüstung
 - Außer Kontrolle geratenes Pferd
- Die Unterbrechung einer Prüfung wird vom Richter durch Handzeichen an den Sprecher oder durch Abpfeifen/Abklingeln signalisiert.



24.3.15 Ändern sich die Startbedingungen während einer Prüfung durch Wettereinflüsse, obliegt es dem Richter zu entscheiden, ob die Prüfung bis zum Ende durchgeführt werden kann oder unterbrochen bzw. abgebrochen werden muss und zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt oder wiederholt wird.

Im Falle eines Abbruchs oder Wiederholung der Prüfung starten alle Teilnehmer in der gleichen Startreihenfolge. Die abgebrochene Prüfung wird annulliert.

24.3.16 Der Richter muss einen Teilnehmer mit regelwidriger Ausrüstung disqualifizieren.

24.3.17 a. Der Richter hat das Recht, aufgrund eines Regelverstoßes während einer Prüfung oder bei Verstößen während des Turniers gegen einen Teilnehmer eine Disqualifikation auszusprechen.

b. Dies gilt auch in Fällen von Beleidigung oder Beschimpfung des Richters durch Teilnehmer.

c. Bei groben Verstößen kann der Richter beim Turnierausschuss eine Sperre beantragen. Über die Sperre eines Teilnehmers entscheidet der Turnierausschuss.

24.3.18 Verletzung eines Pferdes

a. Entscheidung vor oder während des Vorstellens:

Es obliegt dem amtierenden Richter einer Klasse, das Vorstellen von Pferden, die Verletzungen aufweisen, die offensichtlich Schmerzen verursachen, zu unterbinden. Dies kann bereits beim Einreiten oder während der Prüfung durch Abbruch (Abklingeln) geschehen.

c. Entscheidung nach dem Vorstellen:

Es obliegt dem amtierenden Richter einer Klasse oder einem zusätzlichen Richter nach einem Vorstellen, Pferde, die offensichtliche Verletzungen aufweisen, zu disqualifizieren. Dies gilt insbesondere, wenn Verletzungen im Bereich reiterlicher Einwirkung festgestellt werden. Beispiele: Maul (Gebiss) und Bauch (Sporen), insbesondere Blut.

24.3.19 Lahmheit

a. Entscheidung vor oder während des Vorstellens:

Es obliegt dem amtierenden Richter einer Klasse, das Vorstellen von Pferden, die offensichtliche Bewegungsstörungen aufweisen, deren Ursache in Schmerzen vermutet werden, zu unterbinden. Während einer Einzelprüfung kann dies durch Abbruch (Abklingeln) der Prüfung geschehen oder durch Disqualifikation am Ende des Vorstellens.

b. Es obliegt dem amtierenden Richter einer Klasse, nach einem Vorstellen, Pferde, die offensichtliche Bewegungsstörungen aufweisen, deren Ursache in Schmerzen vermutet werden, zu disqualifizieren. Eine Disqualifikation wegen Lahmheit des Pferdes muss dem Teilnehmer mitgeteilt werden.

24.3.20 Richter-Anwärter

Richter-Anwärter, die ihre Hospitation (Praxisnachweis) auf einem Turnier leisten wollen, müssen sich beim Chef-Richter anmelden.

Der Richter teilt dies dem Turnierleiter mit.



Richter-Anwärter haben keinerlei offizielle Kompetenz.
Es obliegt dem Chef-Richter, Anwärter während Prüfungen mit in die Bahn zu lassen.

24.4 Reiter

24.4.1 Rechte

- a. Jeder Reiter hat bei der Ausübung der Disziplin und der Austragung dieser Turniere das Recht auf gute technische, menschliche und sportliche Bedingungen.
- b. Den Teilnehmern ist es erlaubt, mit verschiedenen Pferden in unterschiedlichen Klassen anzutreten, vorausgesetzt, dass die Anforderungen für jede Klasse erfüllt sind.
- c. Jeder Reiter kann gegen eine richterliche Entscheidung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen. Er muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 50,00 € beizufügen oder sicherzustellen. Die Frist zum Einlegen eines Einspruchs endet mit Beginn der Prüfung, wenn der Einspruchsgrund vorher bekannt war oder eine halbe Stunde nach Veröffentlichung der Ergebnisse, wenn Verstöße während der Prüfung oder das Ergebnis beanstandet werden. Über den Protest entscheidet der Turnierausschuss. Die Entscheidung des Turnierausschusses ist abschließend. Es erfolgt keine Kostenerstattung.
- d. Die Teilnehmer können nach der Siegerehrung der Einzelprüfung die Wertungsbögen ausgehändigt bekommen, falls sie nicht ausliegen.

24.4.2 Pflichten

- a. Die Teilnehmer müssen sich ordnungsgemäß bis 2 Stunden vor Prüfungsbeginn anmelden. Andernfalls können sie nicht an den Prüfungen teilnehmen.
- b. Die Teilnehmer haben das Reglement der WEO zu beachten und alle Entscheidungen der Jury zu respektieren.
- c. Die Teilnehmer sind bis zu einer Platzierung des 6. Platzes grundsätzlich verpflichtet an der Siegerehrung teilzunehmen. Nichtteilnahme hat die Aberkennung der Platzierung zur Folge. Die Siegerehrung erfolgt ohne Pferd!
- d. Zur Identifizierung des Pferd-/Reiter-Paares haben die Pferde innerhalb und außerhalb der Prüfung immer eine Kopfnummer zu tragen.

§ 25 Die Prüfungen der WEO

Beurteilt werden die Leistungen der Teilnehmer und Pferd. Maßgebend sind der Grad der Ausbildung des Pferdes sowie Sitz, Hilfengebung, Gefühl und Einwirkung des Teilnehmers, sowie die Korrektheit der Hufschlagfiguren und Lektionen.

Sehr hohen Wert wird auf die Kommunikation (Stimm-, Handlob) zwischen Reiter und Pferd gelegt. Dies fließt in die Bewertung mit ein.

Alle Aufgaben, die von den Richtern in den Prüfungen mit Punktevergabe bewertet werden sind im Wertungsbogen nummeriert und definiert.

Die Übungen der Dressur werden folgendermaßen mit 0 bis 10 Punkten bewertet:

- 10 Ausgezeichnet



- 9 Sehr gut
- 8 Gut
- 7 Mehr als zufrieden stellend
- 6 Zufrieden stellend
- 5 Ausreichend
- 4 Unzureichend
- 3 Mangelhaft
- 2 Schlecht
- 1 Sehr schlecht
- 0 nicht gezeigt

Die Übungen der Trails werden folgendermaßen bewertet:

Dressurkriterien	Bewältigung	
- 5 Ausgezeichnet	- 5	Ausgezeichnet
- 4,5 Sehr gut	- 4,5	Sehr gut
- 4 Gut	- 4	Gut
- 3,5 Mehr als zufrieden stellend	- 3,5	mehr als zufrieden stellend
- 3 Zufrieden stellend	- 3	Zufrieden stellend
- 2,5 Ausreichend	- 2,5	Ausreichend
- 2 Unzureichend	- 2	Unzureichend
- 1,5 Mangelhaft	- 1,5	Mangelhaft
- 1 Schlecht	- 1	Schlecht
- 0,5 sehr schlecht	- 0,5	Sehr schlecht
- 0 nicht gezeigt	- 0	nicht gezeigt

Alle Berichtigungen oder Ausbesserungen des Richters auf den Wertungsbögen müssen vom entsprechenden Richter abgezeichnet werden. Andernfalls vergibt der Veranstalter die jeweilige Wertung nicht, bis sie vom entsprechenden Richter bestätigt wurde.

25.1 Bewertung Dressur

Der zu bewertende Ritt eines Teilnehmers beginnt mit dem Betreten des Reitplatzes bzw. des Prüfungsbereiches.

25.1.1 Bewertung Dressur

Bei den Dressurprüfungen vergeben die Richter Noten von 0-10 für:

- Die Lektionen, die im jeweiligen Dressurprotokoll (Wertungsbogen) festgelegt wurden
- Die Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp



Dies fließt nicht in die gezeigten Lektionen ein, d.h. z.B. eine Traversale wird im ausgeführten Winkel und in der Ausführung benotet, jedoch nicht im starken oder schwachen Gangwerk

- Den Reiter in Sitz, Hand und Bein
- Die Kommunikation Mensch/Pferd z.B. Loben, Motivationshilfen, Aufmerksamkeit über Stimme, Handlob, usw.
- B-Note: Präsentation Pferd-/Reiter-Paar, Ausführung, Gesamteindruck, Musik

In der Dressur ist ein Reiter mit mehreren Pferden startberechtigt.

25.1.2 Dressurprüfung

- a. Bei der Dressurprüfung gibt es je nach Klasse festgelegte Lektionen, die in einer Art Kür gezeigt werden dürfen.
- b. Die Prüfung beginnt mit dem Einreiten auf das Viereck. Nach dem Läuten der Glocke hat der Teilnehmer 60 Sekunden um mit der Prüfung zu beginnen.
- c. Das Grüßen der Jury wird immer auf einem stillstehenden Pferd ausgeführt. Reiter heben ihren Hut mit der rechten Hand und Reiterinnen oder Reiter mit Helm grüßen mit einem leichten Senken des Kopfes und einer Bewegung des rechten Arms abwärts seitwärts.
- d. Während der Prüfung darf keine Bemerkung zur Geschichte des Pferdes und/oder des Reiters gemacht werden. Dies darf nur während der Aufwärmphase geschehen.
- e. Es empfiehlt sich, die Prüfung mit Begleitung eines an den Ablauf der Übungen angepassten Musikstücks auszuführen. Die Reiter stellen diese Musiktitel auf einem Datenträger (nach Ausschreibung) zur Verfügung, die so vorbereitet ist, dass die Musik sofort beginnt, wenn der Reiter mit der Prüfung beginnt. Der Teilnehmer hat außerhalb des Vierecks den Arm zu heben, um anzuzeigen, wann die Musik beginnen soll. Stellt ein Reiter keine Musik zur Verfügung, wird ihm eine gestellt.
- f. Die Prüfung endet mit Verlassen des Vierecks.

25.1.3 Beurteilung

Beurteilt werden die Ausführung der natürlichen Bewegungen des Pferdes/Ponys in den drei Grundgangarten, auf Grundlage der altersgemäßen Ausbildung und Rasse nach den Kriterien der Ausbildungsskala, sowie der Gesamteindruck des Pferdes.

Dies sind laut Ausbildungsskala:

1. Takt
2. Losgelassenheit
3. Nachgiebigkeit
4. Aktivierung der Hinterhand
5. Geraderichtung
6. Endziel: Absolute Durchlässigkeit

Zum Takt:

Takt bedeutet das räumliche und zeitliche Gleichmaß der Schritte, Tritte und Sprünge in den drei Grundgangarten. Der Takt muss nicht nur auf den geraden Linien, sondern auch in allen Übergängen und Wendungen erhalten bleiben.



Zur Losgelassenheit:

Die taktmäßigen Bewegungen des Pferdes sollen weich und fließend von einem aktiv unter den Schwerpunkt fußenden Hinterbein ausgehen. Die Muskeln des Pferdes sollen sich hierbei zwanglos und unverkrampft an- und abspannen, d.h. so viel Muskelspannung wie nötig und so wenig wie möglich entwickeln.

Kennzeichen der Losgelassenheit sind z.B.:

- Locker schwingender Rücken
- Das Pferd geht taktmäßig
- Das Pferd entspannt sein Maul und hat einen beweglichen Unterkiefer
- Abschnauben
- Pendelnder Schweif wird locker und entspannt getragen

Zur Nachgiebigkeit:

Das Pferd nimmt die Reiterhilfen (Zügel-, Schenkel- und Gewichtshilfen) willig an und ist mit leichten Hilfen zu reiten.

Zur Aktivierung der Hinterhand:

Die Aktivierung der Hinterhand wird durch das aktive Antreten des Hinterbeins (Impuls) in Richtung unter den Schwerpunkt ausgelöst. Merkmale der Gangarten sind eine runde, weiche, fließende Bewegung, die sich in einer Federbewegung des Hinterbeins sowie auch des Vorderbeins widerspiegelt.

Zur Geraderichtung:

Ein Pferd ist geraderichtet, wenn es unter Erhalt von Takt, Nachgiebigkeit, Losgelassenheit und aktiver Hinterhand auf geraden, sowie gebogenen Linien mit der Hinterhand in die Spur der Vorhand tritt.

Zur absoluten Durchlässigkeit:

Das Pferd stellt dem Reiter seine volle Kraft zur Verfügung und ist mit minimalen Hilfen zu reiten.

25.1.4 Grundgangarten

a. Schritt

Erwünscht ist ein losgelassen, im sicheren Viertakt schreitendes Pferd/Pony. Beurteilt wird der Bewegungsablauf unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien Takt und Raumgriff.

Fehlerhaft sind insbesondere:

- Sich wiederholende Taktunreinheiten ggf. bis hin zu passartigen Bewegungen
- Eilige, „zackelnde“ Fußfolge
- In der Schulter gebundener Vortritt

b. Trab

Erwünscht ist ein ausbalancierter, elastischer und ausdrucksvoller Trab. Beurteilt wird der Bewegungsablauf, d.h. Takt, Rückentätigkeit, Schwung, Schub und Raumgriff, vor allem aber Losgelassenheit und Elastizität.



Fehlerhaft sind insbesondere:

- sich wiederholende Taktstörungen
- gespannte Tritte
- mangelnde Korrespondenz im Bewegungsablauf zwischen Vor- und Hinterhand
- deutliches seitliches Ausweichen der Hinterhand
- erkennbare „Bergab-Tendenz“

c. Galopp

Erwünscht ist ein im klaren Dreitakt gesprungener Galopp mit Schwebephase und aktiver Hinterhand. Beurteilt wird, wie im Trab der Bewegungsablauf, d.h. Takt, Rückentätigkeit, Schwung, Schub und Raumgriff vor allem aber Losgelassenheit und Elastizität.

Fehlerhaft sind insbesondere:

- Verlust des klaren Dreitakts
- Umspringen, z.B. Kreuzgalopp, falscher Galopp
- Steifes Hinterbein mit wenig Aktivität im Sprunggelenk
- Festgehaltener Rücken mit eingeklemmten Schweif
- kurze, eilige Sprungfolge beim Erweitern
- fehlende Balance, deutliches „Auf-der-Vorhand-Galoppieren“

d. Gesamteindruck des Pferdes / B-Note

In die Gesamtbeurteilung fließen Ausstrahlung, Verhalten, Temperament, Gehorsam und Athletik des Pferdes mit ein.

Fehlerhaft sind insbesondere:

- Erheblicher Widerstand gegen die reiterliche Einwirkung
- Spannungen, enger Hals und ständiges hinter den Zügel gehen
- ständig offenes Maul

25.1.4 Keine Bewertung

Keine Bewertung (entspricht 0-Wertung) erfolgt bei:

- Sturz von Reiter und Pferd
- Kotrollverlust, grober Ungehorsam des Pferdes

25.1.5 Abzüge in der Bewertung

Folgende Fehler führen zu Abzügen:

- Unkontrolliert hohes Tempo in jeder der drei Gangarten
- Wechsel in die falsche Gangart (Trail)
- Kopfhaltung des Pferdes zu hoch
- Kopfhaltung des Pferdes zu tief (Ohrenspitzen tiefer als der Widerrist)
- Überbogener oder angespannter Pferdenacken, so dass die Nase hinter die Senkrechte abkippt
- Extrem nach vorn gestreckte Nase
- Aufgesperrtes Maul
- Stolpern
- Gebrauch von Sporen vor dem Bauchgurt
- falsch gerittene Aufgabe (Trail)
- Gangartunterbrechung



- Taktunreinheit

25.2 Bewertung Dressur-Trail

- 25.2.1 Bewertet wird die jeweilig genannte Grundgangart.
- 25.2.2 Diese Prüfung dient dazu, die Fähigkeiten des Reiters und des Pferdes zur ruhigen, präzisen und gleichmäßigen Bewältigung einer Reihe von Hindernissen zu belegen. Diese Hindernisse bilden Schwierigkeiten ab, denen in der ländlichen Arbeit begegnet wird. Die Jury bewertet die Ausführung nach dressurmäßigen Kriterien (50% der Gesamtpunktzahl von 0-5 P), hierzu gehört das Verhalten des Pferdes in Bezug auf alle dressurmäßigen Kriterien wie Stellung, Biegung, Reinheit der Gänge, annehmen der Hilfen des Reiters usw.
- 25.2.3 Die Manöver sollten genau, präzise und fließend sein, während der Reiter sich selbstbewusst und sicher mit einer ausbalancierten, funktionellen und korrekten Körperhaltung nach Dressurkriterien zeigt.
- 25.2.4 Der Dressur-Trail soll im ruhigen Schritt, Trab oder Galopp bewältigt werden. Die gewählte Gangart bestimmt der Teilnehmer und meldet diese bereits im Nennformular.
- 25.2.5 Es wird die Möglichkeit geboten, zur Vorbereitung auf eine nächst höhere Gangart, z.B. einen gemeldeten Trab-Dressur-Trail zwischendurch im Galopp zu absolvieren, wobei dieser dann auch voll nach Dressur-Kriterien bewertet wird. Es sollte jedoch nicht in die niedrigere Gangart gewechselt werden, dies wirkt sich negativ auf die Bewertung aus.
- 25.2.6 Die Richter vergeben Noten von 0-5 (50%) für die Dressurausführung im und zwischen dem Hindernis
- 25.2.7 Die Richter vergeben Noten von 0-5 (50%) für die korrekte Bewältigung des Hindernisses.
- Dies ergibt eine 100%-Note.
Bsp.: für die Ausführung Dressur => 3,6
Für die Bewältigung Hindernis => 4,0
⇒ Gesamtnote für das Hindernis => 7,6
- 25.2.8 Der Weg zwischen den Hindernissen wird rein nach Dressurausführung bewertet. D.h. z.B. von der Brücke bis zum Doppelslalom wird der Ritt und der Reiter siehe Dressurbewertung bewertet. Das Pferd sollte ausbalanciert sein und Kopf und Hals in einer natürlichen, entspannten Position tragen. Der Nasenrücken sollte nicht hinter der Senkrechten getragen werden. Widerstand gegen den Zügel führt zu negativer Bewertung.
- 25.2.9 Es wird die Leistung des Pferdes bei der Bewältigung der Hindernisse bewertet. Schwerpunkte sind: Manier, Aufmerksamkeit des Pferdes und Qualität der Bewegung.



25.2.10 Wenn der geforderte Galopp nicht beschrieben ist, gilt Handgalopp als korrekt.

25.3 Hindernisse

Der Begriff Hindernis bezeichnet eine Schwierigkeit, die der Reiter mit seinem Pferd bewältigen muss.

25.3.1 Alle Hindernisse sind deutlich in der zu bewältigenden Reihenfolge zu nummerieren und mit roten und weißen Markierungen (Ein- und Ausgangspunkt) zu versehen (rot rechts, weiß links). Die Hindernisnummern sollten vom vorherigen Hindernis gut einsehbar sein.

25.3.2 Damit ein Hindernis als bewältigt erachtet wird, muss der Reiter:

- in der richtigen Richtung durch die Eingangsmarkierung reiten
- die erforderlichen technischen Manöver für die Bewältigung des Hindernisses erfüllen
- den Bereich des Hindernisses durch die Ausgangsmarkierung mit der Hinterhand des Pferdes verlassen

25.3.3 Die Start- und Ziellinie ist deutlich zu kennzeichnen und darf während der Prüfung nicht durchritten werden.

25.3.4 Jedes Hindernis darf dekoriert sein. Die Bewältigung des Hindernisses darf durch den Schmuck nicht behindert werden.

25.3.5 Der Veranstalter gestaltet den Parcours und lässt diesen durch die Richterjury freigeben.

25.3.6 Die Parcourspläne müssen bei Turnierbeginn aushängen.

25.3.7 Vor Beginn der Prüfung können die Teilnehmer den Parcours abgehen. Dazu wird der Parcours den Reitern und Trainern für min. 15 Minuten freigegeben. Der Chef-Richter zeigt das Öffnen und Schließen des Parcours mit der Glocke oder durch Mitteilung an.

25.3.8 Nach dem Schließsignal darf sich kein Teilnehmer im Parcours aufhalten. Am Parcours darf nichts mehr geändert werden. Die Prüfung beginnt mind. 10 Minuten später, um dem ersten Prüfungsteilnehmer das aufwärmen seines Pferdes zu ermöglichen.

25.3.9 Die Teilnehmer begeben sich nach der Startreihenfolge in den Parcours.

25.3.10 Je nach Ausschreibung darf der Parcours vor der Prüfung auch mit Pferd beritten werden.

25.3.11 Der Parcours wird jährlich festgelegt und darf im laufenden Turnierjahr auch nicht verändert werden. Dies dient dem Lerneffekt des Pferdes.

25.3.12 Der Reiter grüßt die Jury, nach dem Läuten der Glocke durch den Chef-Richter hat der Teilnehmer 60 Sekunden um mit der Prüfung zu beginnen.



25.3.13 Die Mindestanzahl der Hindernisse wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt.

25.3.14 Die Prüfung endet nach dem Grüßen der Jury

25.4 Keine Bewertung (0-Wertung)

25.4.1 Der Gebrauch von zwei Händen (ausgenommen, das Reglement erlaubt die zweihändige Zügelführung in der jeweiligen Klasse) oder der Wechsel der Zügelhand. Wird einhändig geritten, so darf nur die selbe Hand am Zügel sein, außer ein Wechsel der Zügelhand ist ausdrücklich erlaubt, um ein Hindernis zu bewältigen. Ist das Tor das letzte Hindernis und damit die Aufgabe nach Durchreiten des Tores beendet, ist kein Zurückwechseln der zügelführenden Hand mehr erforderlich.

Beim Transportieren und/oder Umsetzen eines Gegenstandes bei zweihändiger Zügelführung ist es nicht erlaubt den Gegenstand mit der einen Hand aufzunehmen und mit der anderen abzusetzen (zusätzlicher Wechsel der Zügelhand), es sei denn, es wird ausdrücklich erlaubt.

25.4.2 Bewältigen der Hindernisse in falscher oder anderer Weise als in der vorgegebenen Reihenfolge.

25.4.3 Auslassen eines Hindernisses ohne den Versuch es zu bewältigen.

25.4.4 Sturz von Pferd und/oder Reiter

25.4.5 Ein Hindernis nicht von der korrekten Seite oder Richtung beginnen, arbeiten oder beenden.

25.4.6 Nicht den korrekten Weg in einem Hindernis oder zwischen den Hindernissen nehmen.

25.4.7 Bewältigen/Bearbeiten eines Hindernisses in einer anderen Art als beschrieben.

25.4.8 Reiten außerhalb der zur Begrenzung (gesamte Aufgabe) bestimmten Markierungen

25.4.9 Verweigerung des Hindernisses ab dem ersten Mal, bei folgender Bewältigung des Hindernisses nach Verweigerung max. 1 P. Es sind maximal 3 Versuche pro Hindernis erlaubt. Sollten diese nicht ausreichen darf zum nächsten Hindernis geritten werden und der Teilnehmer erhält 0 Punkte für das verweigerte Hindernis.

25.5 Fehler, die zu Abzügen führen

Wird ergänzt.

25.6 Abnahme und Besichtigung

- Der Richter ist dafür verantwortlich, dass ein regelkonformer Dressur-Trail verlangt werden kann und muss den aufgebauten Trail vor Beginn der Prüfung abgehen.
- Der Trail-Parcours kann je nach Ausschreibung den Teilnehmern vor der Prüfung mit und ohne Pferd zur Besichtigung freigegeben werden.



25.7 Beschädigtes Hindernis

Wird ein Hindernis so beschädigt, dass es für weitere Teilnehmer nicht in einen ordnungsmäßigen Zustand gebracht werden kann, oder stellt sich ein Hindernis im Laufe der Prüfung als gefährlich heraus, so wird es von weiteren Teilnehmern ausgelassen. In der Bewertung wird die Beurteilung an diesem Hindernis für alle Teilnehmer gestrichen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Richter.

25.8 Speed-Stil-Trail

- Für den Speed-Stil-Trail gelten dieselben Bestimmungen wie für den Dressur-Trail plus die genommene Zeit.
- Die Prüfung endet im Speed-Stil-Trail mit Durchreiten der Ziellinie. Ein Grüßen des Richters nach dem Ziel ist nicht notwendig.
- Der Parcours des Speed-Stil-Trails darf sich vom Parcours des Dressur-Trails nicht unterscheiden.
- Die genommene Zeit fließt zu einem Drittel in die Gesamtnote mit ein. Die übrigen zwei Drittel werden von der Dressurnote bestimmt.

25.9 Garrocha-Arbeit

Die Bewertung der Garrocha-Arbeit entspricht den Kriterien der Dressur L**, M**, S** und GP.

- Die Garrocha muss mindestens 70% der Prüfungsdauer den Boden berühren. Dies wird durch Angabe der zu zeigenden Lektionen festgelegt.
- Die B-Note enthält außer den bekannten Merkmalen den spielerischen Umgang mit der Garrocha (Leichtigkeit)

25.10 Keine Bewertung

- Verlust der Garrocha
- Verlassen des Vierecks

25.11 An der Hand geführter Trail

Es gelten die Kriterien des Dressur-Trails, wobei die Dressurnote dem Umgang des Pferdeführers mit seinem Pferd angeglichen wird. Die Bewältigungsnote bleibt gleich.

§ 26 Disqualifikationskriterien

26.1 Allgemein

- a. Lahmheit des Pferdes
- b. Verletzung des Pferdes
- c. Sturz des Reiters oder Pferdes



Ein Sturz des Teilnehmers liegt vor, wenn er sich ohne Sturz des Pferdes von diesem trennt und erneut aufsitzen oder aufspringen muss, um in den Sattel zu gelangen. Ein Sturz des Pferdes liegt vor, wenn Schulter und Hüftpartie des Pferdes gleichzeitig den Boden berühren.

- d. Verweigerung der Vorwärtsbewegung während eines Zeitraums von mehr als 10 Sekunden.

26.2 Dressur

- a. Verlassen des Vierecks mit allen vier Beinen

26.3 Dressur-Trail und Speed-Stil-Trail

- a. Durchreiten der Startlinie vor Läuten der Glocke
- b. Nicht durchreiten der Ziellinie
- c. Durchreiten der Ziellinie vor Beendigung des Parcours
- d. Eindeutiges Zeigen von Hindernissen oder Absolvieren eines Hindernisses vor dem Start der Prüfung, z.B. Brücke, Pferch (Coral)

26.4 Garrocha-Arbeit

- a. Siehe Dressur



§ 27 Hindernisse

27.1 2-Tonnen

Das Hindernis besteht aus 2, im Abstand von 4 Metern aufgestellten Tonnen oder Fässern (Messung der Abstände im Mittelpunkt der Tonnen). Das Paar kommt je nach genannter Gangart zwischen die beiden Fässer und umrundet das zur rechten liegende Fass in einer Volte mit einem Durchmesser von ca. 2 Metern. Am Endpunkt der Volte wird beim Überreiten des Mittelpunktes zwischen den beiden Fässern die Hand gewechselt (Umsitzen!) und eine Volte auf der linken Hand um das linke Fass geritten.

Wird der Trail im Galopp gemeldet, muss der fliegende Wechsel auf der gedachten Mittellinie zwischen den 2 Tonnen erfolgen.

Für die anderen Gangarten gilt diese Linie als Umstellpunkt.

Das Hindernis darf auch in der jeweils höheren Gangart als vorher gemeldet bewältigt werden (z.B. aus Übungszwecken), jedoch wird das Hindernis dann auch nach den Gangartkriterien gewertet (z.B. fliegender Galoppwechsel)

Der Start- und Endpunkt des Hindernisses liegt auf der Mittellinie der zwei Tonnen. Das Hindernis beginnt, sobald die Nase des Pferdes die Startlinie erreicht hat und endet mit dem Überreiten der Endlinie der Pferdehinterhand.

27.2 2-Tonnen rückwärts

Das Hindernis besteht aus 2, im Abstand von 4 Metern aufgestellten Tonnen oder Fässern (Messung der Abstände im Mittelpunkt der Tonnen). Das Paar kommt je nach genannter Gangart zwischen die beiden Fässer, pariert zum Halten und umrundet das zur rechten liegende Fass in einer Volte rückwärts mit einem Durchmesser von ca. 2 Metern. Am Endpunkt der Volte wird beim Überreiten des Mittelpunktes zwischen den beiden Fässern die Hand gewechselt und eine Volte auf der linken Hand rückwärts um das linke Fass geritten. Der Start- und Endpunkt des Hindernisses liegt auf der Mittellinie der zwei Tonnen. Das Hindernis beginnt, sobald die Nase des Pferdes die Startlinie erreicht hat und endet mit dem Überreiten der Endlinie der Pferdehinterhand.

Dieses Hindernis kann auch direkt folgend auf Hindernis 28.1 gesetzt werden. Hier ist ein Überreiten des Endpunktes nicht nötig.



27.3 Brücke

Das Hindernis besteht aus einer Brücke, die stets im Schritt zu überqueren ist (außer im Speed-Stil-Trail). Das Hindernis ist mindestens 2 Meter lang, 1,2 Meter breit und höchstens 50cm hoch. Das Hindernis kann zweimal durchritten werden (einmal in jede Richtung). Der Boden muss griffig sein. Das Hindernis muss aus ausreichend stabilen Materialien gebaut sein und darf weder für das Pferd noch für den Reiter eine Gefahr darstellen.

- Das Hindernis wird in der jeweils genannten Gangart angeritten. Am Startpunkt wird durchpariert zum Schritt, die Brücke wird im Schritt überquert und am Endpunkt wieder in die jeweilig genannte Gangart gewechselt.
- Ein Verzögern am Hindernis führt zu Abzügen in der Bewältigungsnote.
- Verweigern ist bis zu einer Anzahl von 3x erlaubt, erstes Verweigern ergibt 0 Punkte. Ein danach erfolgreiches Überqueren wird mit 1 Punkt belohnt. Nach dem dritten Verweigern zählt das Hindernis als nicht gezeigt und wird mit 0-Punkten gewertet.
- Im Speed-Stil-Trail darf das Hindernis in allen Gangarten überquert werden, jedoch muss mindestens ein Huf beim Überqueren die Brücke berühren.

27.4 Parallelslalom

Slalom zwischen parallel zueinander aufgestellten Stangen. Das Hindernis besteht aus 5 oder 7 jeweils 2 Meter langen Stangen, die senkrecht in Ständern aufgestellt, jedoch nicht im Boden verankert sind und in zwei zueinander parallelen Reihen im Abstand von 6 oder 8 Metern zwischen den Reihen angeordnet werden.

Eine Reihe mit vier (drei) Stangen (Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7) im Abstand von 6 Metern zwischen den Stangen. Eine weitere Reihe mit drei (zwei) Stangen (Nr. 2, Nr. 4, Nr. 6) im Abstand von 6 Metern zwischen den Stangen. Stange Nr. 2 wird mittig zwischen den Stangen Nr. 3 und Nr. 5 platziert. Stange Nr. 6 wird mittig zwischen den Stangen Nr. 5 und Nr. 7 aufgestellt.

- Das Hindernis wird folgendermaßen in der jeweilig genannten Gangart bewältigt: Das Pferd führt halbe Volten im Abstand von 1 Meter um die Stangen aus, auf dem Weg zur nächsten Stange wird das Pferd geradegestellt, auf der Mittellinie der Stangenpaare wird umgestellt/Gewechselt (Umsitzen!) und erneut gebogen die weitere Stange in einer Volte geritten.
- Das Hindernis darf auch in der jeweils höheren Gangart als vorher gemeldet bewältigt werden (z.B. aus Übungszwecken), jedoch wird das Hindernis dann auch nach den Gangartkriterien gewertet (z.B. fliegender Galoppwechsel)
- Wird das Hindernis vorzeitig verlassen, wird es mit 0-Punkten gewertet. Bei einem nochmaligen Versuch kann höchstens 1 Punkt erreicht werden.
- Das Hindernis beginnt und endet an den jeweils aufgestellten Markierungen.



27.5 Pferch (Coral)

Dieses Hindernis besteht aus einer kreisförmigen Einfriedung mit einem Eingang, in deren Mitte sich eine weitere Umzäunung mit eventueller Dekoration befindet. Der Innendurchmesser der inneren Umzäunung beträgt 2 Meter, die herumführende Spurbreite 2 Meter.

- Das Hindernis gilt als erfolgreich bewältigt, wenn der Reiter von der im Parcoursplan vorgegebenen Seite her einreitet, die innere Einfriedung einmal komplett umrundet, ausreitet, die Hand wechselt (Umsitzen!) und die Einfriedung ein weiteres mal auf der anderen Hand komplett umrundet.
- Das Hindernis darf auch in der jeweils höheren Gangart als vorher gemeldet bewältigt werden (z.B. aus Übungszwecken), jedoch wird das Hindernis dann auch nach den Gangartkriterien gewertet (z.B. fliegender Galoppwechsel)
- Eine Berührung der Einfriedung ergibt Punktabzug
- Ein Verlassen des Hindernisses mit allen vier Beinen ergibt eine 0-Bewertung.
- Das Hindernis beginnt und endet an den jeweils aufgestellten Markierungen.

27.6 Einfacher Slalom

Das Hindernis besteht aus mindestens 4 bis 6 jeweils 2 Meter langen Stangen aus Holz oder Metall, die senkrecht in Ständern aufgestellt, jedoch nicht im Boden verankert sind in einer gerade Linie im Abstand von 6 Metern angeordnet werden.

Mit jedem Richtungswechsel muss auch ein Handwechsel (d.h. bei Leichttraben auch Umsitzen) einhergehen.

- Im Galopp ist jeweils auf der Hand zu galoppieren, die der gerittenen Kurve entspricht.
- Der Handwechsel ist auf der Mittellinie der Stangen mittig (3m) zwischen den Stangen durchzuführen.
- Das Hindernis darf auch in der jeweils höheren Gangart als vorher gemeldet bewältigt werden (z.B. aus Übungszwecken), jedoch wird das Hindernis dann auch nach den Gangartkriterien gewertet (z.B. fliegender Galoppwechsel)
- Berührung oder Umfallen der Stangen ergibt Punktabzug.
- Das Hindernis beginnt und endet an den jeweils aufgestellten Markierungen.
- Das Hindernis darf auch in der jeweils höheren Gangart als vorher gemeldet bewältigt werden (z.B. aus Übungszwecken), jedoch wird das Hindernis dann auch nach den Gangartkriterien gewertet (z.B. fliegender Galoppwechsel)
- Wird das Hindernis vorzeitig verlassen, wird es mit 0-Punkten gewertet. Bei einem nochmaligen Versuch kann höchstens 1 Punkt erreicht werden.



27.7 3er-Tonnen

Das Hindernis besteht aus drei, an den Scheitelpunkten eines gleichseitigen Dreiecks mit 4 Metern (gemessen von der Mitte der Fässer) aufgestellten Fässern. Die Seitenlänge ergibt sich daraus.

Ziel dieses Hindernisses ist es, die Durchlässigkeit des Pferdes und seine Fähigkeiten zu engen Wendungen abzufragen.

- Das Hindernis wird folgendermaßen bewältigt:
Das Pferd kommt in der genannten Gangart und der im Parcoursplan angegeben Richtung mittig in die Fässer. Es umrundet das Fass zu seiner Rechten und wendet sich dann dem nächsten Fass zu, wobei auf der gedachten Linie zwischen den beiden Fässern ein Handwechsel geritten wird. Dann wendet es sich dem letzten Fass zu, auf der gedachten Linie zwischen Fass 2 und 3 wird erneut die Hand gewechselt und dann eine vollständige Volte um das Fass geritten.
- Das Hindernis beginnt und endet an den jeweils aufgestellten Markierungen auf der gedachten Linie zwischen den ersten Tonnen beim Einreiten
- Das Hindernis darf auch in der jeweils höheren Gangart als vorher gemeldet bewältigt werden (z.B. aus Übungszwecken), jedoch wird das Hindernis dann auch nach den Gangartkriterien gewertet (z.B. fliegender Galoppwechsel)
- Berührung oder Umfallen der Tonnen ergibt Punktabzug.
- Wird das Hindernis vorzeitig verlassen, wird es mit 0-Punkten gewertet. Bei einem nochmaligen Versuch kann höchstens 1 Punkt erreicht werden.

27.8 Tor

Das Tor ist aus Holz und/oder Metall gefertigt und verschließbar. Das Tor kann durch eine Kordel ersetzt werden. Je nach Parcoursgestaltung kann das Tor nach links oder nach rechts zu öffnen sein.

- Das Hindernis wird folgendermaßen bewältigt:
Das Pferd kommt in der genannten Gangart gerade (im 90-Grad-Winkel) auf das Hindernis zu. Beim Überreiten der Start-Markierung wird zum Schritt durchpariert. Das Pferd wird seitwärts zum Tor gestellt (links oder rechts, je nachdem, in welche Richtung das Tor zu öffnen ist). Mit der rechten Hand öffnet der Reiter das Tor. Ohne es loszulassen durchreitet er die Öffnung. Sobald das Pferd vollständig auf der anderen Seite des Tores ist, kann der Reiter es zum Schließen des Tores ein bis drei Schritte rückwärtsrichten. Schließlich wird das Tor geschlossen, bei Überreiten der End-Markierung ist das Hindernis bewältigt.
- Während der Durchführung der Aufgabe darf die Hand des Reiters nicht vom Gatter genommen werden.
- Tor wird nicht geschlossen, Tor fällt um, 0-Bewertung
- Das Hindernis beginnt und endet an den jeweils aufgestellten Markierungen



27.9 Glockengasse

Das Hindernis besteht aus zwei Balken von etwa 4 Metern Länge, die von 0 bis 60cm über dem Boden liegen. Zwischen den beiden Balken befindet sich eine 1,2m breite Gasse. Am Ende der Gasse ist ein Glöckchen in etwa 1,5 – 2 m Höhe angebracht.

- Das Hindernis wird folgendermaßen bewältigt:
Das Pferd reitet in die Gasse in der jeweilig gemeldeten Gangart bis zum Ende ein, das Glöckchen wird im Halten betätigt und es wird rückwärts aus der Gasse herausgeritten bis die Pferdenase die End-Markierung überquert hat. Danach wird in der gemeldeten Gangart weitergeritten.
- Die Balken und Halterungen können auch durch Einfassungselemente des Dressurvierecks ersetzt werden.
- Die Gasse kann auch als „L“ aufgebaut werden.
- Das Hindernis darf auch in der jeweils höheren Gangart als vorher gemeldet bewältigt werden (z.B. aus Übungszwecken), jedoch wird das Hindernis dann auch nach den Gangartkriterien gewertet (z.B. fliegender Galoppwechsel)
- Berührung oder Umfallen der Balken ergibt Punktabzug.
- Wird das Hindernis vorzeitig verlassen, wird es mit 0-Punkten gewertet. Bei einem nochmaligen Versuch kann höchstens 1 Punkt erreicht werden.
- Glöckchen wird nicht geläutet, 0-Bewertung
- Das Hindernis beginnt und endet an den jeweils aufgestellten Markierungen

27.10 Rückwärtsslalom

Sechs Stangen (drei links, drei rechts) mit mindestens 2m Abstand. Die Breite der Gasse beträgt 2 Meter.

- Das Hindernis wird folgendermaßen bewältigt:
Der Reiter reitet in der genannten Gangart in die Gasse bis zu den vorderen Stangen ein. Auf der linken oder rechten vorderen Stange befindet sich ein Becher, o.ä. Gegenstand, welcher mit der linken oder rechten Hand aufgenommen wird. Das Pferd muss nun auf der jeweiligen Seite, auf dem sich der Becher befand rückwärts durch die Stangen treten. Der Becher wird dabei von dem Reiter in der Hand gehalten. Beim Durchreiten des letzten Stangenpaares wird der Becher wieder auf die jeweilige Seite aufgesetzt. Das Pferd muss den gesamten Weg bis zur End-Markierung rückwärts zurücklegen, d.h., bis die Nase die Markierung überquert.
Beginnt der Reiter mit dem Becher rechts, so muss er auch wieder rechts aufgesetzt werden. Ebenso links. Die Seiten dürfen während des Hindernisses nicht getauscht werden. Ebenfalls die gewählte Hand.
- Berührung oder Umfallen der Stangen ergibt Punktabzug.
- Wird das Hindernis vorzeitig verlassen, wird es mit 0-Punkten gewertet. Bei einem nochmaligen Versuch kann höchstens 1 Punkt erreicht werden.
- Das Hindernis beginnt und endet an den jeweils aufgestellten Markierungen



27.11 Seitwärts-Stange

Das Hindernis besteht aus einer 4 Meter langen Stange, die bis zu 5cm über dem Boden angebracht werden kann.

- Das Hindernis wird folgendermaßen bewältigt:
Der Reiter lenkt das Pferd gerade auf die Stange zu und dreht die Hinterhand zwischen der Start-Markierung und der Stange.
Das Hindernis wird im Traver bewältigt (immer gestellt und gebogen)
Die Stange muss sich über die ganze Länge zwischen den Vorder- und Hinterbeinen des Pferdes befinden, soll jedoch nicht berührt werden.
- Mindestanforderung ist Schritt (dann wird bei den Startmarkierungen durchpariert und bei den End-Markierungen wieder in die genannte Gangart gewechselt)
- Die Stange kann auch als „L“ aufgebaut werden, wobei hier der Kopf des Pferdes innen oder außen im „L“ geführt werden kann, je nach Ausschreibung
- Berührung der Stange ergibt Punktabzug.
- Wird das Hindernis vorzeitig verlassen, wird es mit 0-Punkten gewertet. Bei einem nochmaligen Versuch kann höchstens 1 Punkt erreicht werden.
- Das Hindernis beginnt und endet an den jeweils aufgestellten Markierungen

27.12 Garrocha aufnehmen

- Der Reiter nähert sich dem Fass (oder dem Behälter, in dem die Stange steckt) in der jeweiligen genannten Gangart und entnimmt die Garrocha (einmaliges Umrunden des Fasses erlaubt), ohne dass das Pferd sich im Mindesten davon beeinflussen lässt. Das Pferd muss konstant und im Takt weitergehen und soll beim Anblick des Fasses oder beim Aufnehmen der Garrocha durch den Reiter weder Furcht noch Scheu zeigen.
- Das Hindernis beginnt mit dem ersten Berühren der Garrocha
- Garrocha nicht aufgenommen, fallen gelassen und Umwerfen des Fasses führt zur 0-Bewertung

27.13 Garrocha abstellen

Dieses Hindernis entspricht dem in 28.12 beschriebenen, wobei hier die Stange in den dafür vorgesehenen Behälter gestellt wird.

- Wird der Behälter vor oder während dem Abstellen umgestoßen ergibt es eine 0-Bewertung
- Springt die Garrocha, nachdem sie den Boden des Fasses schon berührt hat wieder aus dem Fass ergibt es eine 0-Bewertung



27.14 Ringstechen

- Mit der Spitze der Garrocha wird in der jeweilig genannten Gangart ein Ring von 5-15cm Durchmesser aufgenommen.
- Die Halterung des Ringes kann unterschiedlichster Form sein.
- Wird der Ring nicht aufgenommen gibt es 0 Punkte.
- Die jeweilige Geschwindigkeit sollte beibehalten werden.
- Zur Aufnahme und Abstellen der Garrocha zählen die Regeln unter 28.12 und 28.13

27.15 Umsetzen Becher

Das Hindernis besteht aus zwei jeweils zwei Meter langen Stangen aus Holz oder Metall, die in einem Abstand von 1,2m senkrecht in Ständern aufgestellt, jedoch nicht mit dem Boden verankert sind. Auf einem der beiden Ständer befindet sich ein umgestülpter Becher oder sonstiger Gegenstand, der vom Reiter von der einen auf die andere Stangenspitze umgesetzt werden muss.

- Beim Umsetzen muss das Pferd ruhig stehen
- Ein Umfallen der Stange ergibt eine 0-Bewertung.
- Wird das Hindernis vorzeitig verlassen, wird es mit 0-Punkten gewertet. Bei einem nochmaligen Versuch kann höchstens 1 Punkt erreicht werden.
- Das Hindernis beginnt und endet an den jeweils aufgestellten Markierungen

27.16 Einfach-Pilare

Das Hindernis besteht aus einer 1,5m langen Stange aus Holz oder Metall, die senkrecht in einem Ständer aufgestellt, jedoch nicht mit dem Boden verankert ist.

- Es sollen 3 Runden um die Stangen in der jeweils genannten Gangart mit der Hand des Reiters auf der Stange geritten werden.
- Das Hindernis beginnt sobald der Reiter die Stange berührt
- Der Reiter hat 3 Versuche an der Pilare, ein davon geglückter Versuch ergibt jedoch nur 1 Punkt
- Das Hindernis darf auch in der jeweils höheren Gangart als vorher gemeldet bewältigt werden (z.B. aus Übungszwecken), jedoch wird das Hindernis dann auch nach den Gangartkriterien gewertet (z.B. fliegender Galoppwechsel)
- Berührung der Pilare durch das Pferd ergibt Punktabzug.
- Wird das Hindernis vorzeitig verlassen, wird es mit 0-Punkten gewertet. Bei einem nochmaligen Versuch kann höchstens 1 Punkt erreicht werden.



27.17 Labyrinth

Das Labyrinth besteht aus 5, im Abstand von 1,75m, nebeneinander liegenden Stangen und zwei Stangen, die wiederum im Abstand von 1,75m jeweils außen ,im rechten Winkel, neben den 5 Stangen liegen. Eingeritten wird zwischen den zwei äußeren Stangen. Die zweite Stange von außen wird eng umrundet, sodass man anschließend zwischen der zweiten und dritten Stange hindurch reitet. So reitet man weiter in einem sehr engen Slalom bis zu den letzten beiden Stangen.

- Das Hindernis beginnt, sobald der Reiter zwischen den ersten beiden Stangen einreitet.
- Der Punkt zum Umstellen des Pferdes ist immer jeweils mittig zwischen den Stangen. Im Galopp ist dies der Punkt für den fliegenden Wechsel.
- Das Pferd darf die Stangen nicht berühren, verschieben oder aus dem Bereich zwischen den Stangen heraus treten.
- Wird das Hindernis vorzeitig verlassen, wird es mit 0 Punkten gewertet. Bei einem nochmaligen Versuch kann höchstens 1 Punkt erreicht werden.
- Das Hindernis darf auch in der jeweils höheren Gangart als vorher gemeldet bewältigt werden (z.B. aus Übungszwecken), jedoch wird das Hindernis dann auch nach den Gangartkriterien gewertet (z.B. fliegender Galoppwechsel).

27.18 Labyrinth rückwärts

Siehe Punkt 28.17, jedoch wird es jetzt rückwärts bewältigt.

Es gelten die Gleichen Bewertungskriterien wie beim Labyrinth vorwärts. Auch rückwärts soll das Pferd der Bewegungsrichtung entsprechend gestellt und gebogen sein und das Hindernis gleichmäßig im Fluss bewältigen.

